J. can. P. 1152.

Michael Gottfried Wernhers
öffentlichen ordentlichen Lehrers der Rechte und
Fakultäts Beysitzers der Friedrich Alexanders
Universität zu Erlangen

Abhandlung

von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Domcapitels bey Innovationen geistlicher Stiftungen

in welcher diese Sache nebst Auflösung
gegenseitiger Zweifel gründlich
untersuchet wird

(*)

Nürnberg
auf Kosten des Verfassers
1 7 8 6.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Kapitel.

§. 1.

Schon in den ältesten Zeiten der christlichen Religion haben die Presbyter und Diakone der Kathedral-Kirche, welche nachher die Kanonici derselben und in der fernern Folge das Domkapitel genennet worden, in größtem Ansehen gestanden. Sie machten das Synedrium oder den Kirchenrath aus, dessen Präsident der Bischof war, diesem sassen sie, als die ordentliche Assessoren zur Seite, in selbigem sammlete er ihre Stimmen, und wurde der Schluß gefasset, ohne ihr Vorwissen und ihre Einstimmung wurde nichts von ihm vorgenommen.

CLAUD. FLEURY in institutionib. jur. can. p. 1. c. 17. §. 2. p. 3. c. 2. §. 3. 4.

LUDOV. THOMASIN de vet. et nova discipl. eccles. p. 1. lib. 1. c. 42. l. 3. c. 21.

IOH. LAUR. MOSHEIM in instit. hist. christ. Sec. 2. c. 2. §. 1.

Zur Zeit des Gebets und der Verrichtung des Gottesdienstes auch in andern öffentlichen Funktionen stunden sie ihm bey, und haben ihn ministriret. Daher bezeuget der Bischof zu Carthago,

> **Tascius Cäcil Cyprian**, welcher bekannter massen im dritten Jahrhundert gelebet, in dem 49. seiner Briefe,

daß er wichtige Sachen nicht durch sein Privaturtheil, sondern durch die Vota seiner Geistlichen, ja durch den Beyfall des ganzen Volkes zu erörtern pflege. 1)

1) Ein gleiches spricht hiervon **Franz Duaren** de sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis lib. 1. cap. 18. Nam canonicorum collegium, quod veluti Senatus est Ecclesiae, ex his conflatum est.

§. 2.

Als nachgehends einige Bischöfe von dieser bisherigen Gewohnheit abgehen, und mit Hintansetzung der Beystimmung ihrer Geistlichen die Kirchen-Sachen nach eigenem Gutdünken anordnen, und die Streitigkeiten entscheiden wollen, so wurde solches auf dem zu Carthago im Jahr 398. gehaltenen vierten Concilium verbessert, und festgesetzet, daß kein Bischof Jemands

mands Sache ohne seiner geistlichen Gegenwart vornehmen, und widrigenfalls sein Ausspruch ungültig seyn sollte, welche Correction und Verordnung nicht nöthig gewesen wäre, wenn nicht eine üble Gewohnheit einzureissen angefangen hätte. 1)

Der berühmte Kirchenlehrer **Hieronymus** welcher erst im fünften Jahrhundert in die Ewigkeit gegangen, läßt sich in dem zweyten Kapitel seiner Auslegung des Propheten Esaias also vernehmen: Wir haben unsern **Senat**, nemlich die Versammlung der Presbyter, und der Bischof von **Cäsarea** in Cappadocien, **Basilius** nennet in seiner 319. Epistel diese Versammlung das **Synedrium** des Stadtpresbyteriums. 2)

1) Hiervon sind die Worte des c. 6. c. 15. qu. 7. Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum Clericorum, alioquin irrita erit sententia Episcopi, nisi Clericorum praesentia confirmetur, anzumerken.

2) Daher kommt es, daß dem Domkapitel noch von der Kirchenversammlung zu Trient in der 24. Sess. des Decr. de reformat. c. 12. der Name des Kirchenraths mit den Worten: Atque ea morum integritate polleant, ut merito Ecclesiae Senatus dici possint, beygeleget wird.

§. 3.

Aus dieser Ursache setzet Pabst Leo der Erste allbereits im Jahr 447. daß ein Bischof die Kirchengüter nur, als anvertraute, keineswegs aber, als eigenthümliche, Sachen gebrauchen solle,

C. 52. §. 1. C. 12. Qu. 2.

Episcopus rebus Ecclesiae, TANQUAM COMMENDATIS, NON TANQUAM PROPRIIS, utatur,

und in dem

C. 2. X. de donationib.

wird ihm blos der Name eines Procuratoris gegeben,

Cum Episcopus et quilibet Praelatus Ecclesiasticarum rerum sit PROCURATOR ET NON DOMINUS.

§. 4.

Sehr merkwürdig sind das 4. und 5. Kap. der Decretalen de his, qua fiunt a praelato sine CONSENSU CAPITULI,

immassen in dem erstern Pabst Alexander der Dritte den Patriarchen zu Jerusalem eingedenk

denk zu seyn erinnert, daß er und seine Brüder, die Canonici, aus einem Leib dergestalt bestehen, daß er das Haupt und diese die Glieder seynd, daß es also sich nicht gezieme, mit Vorbeygehung der Glieder andere in Angelegenheiten, welche die Kirche angehen, zu Rath zu ziehen, welches dem Wohlstand und den Satzungen der heiligen Väter zuwider sey. Nun sey ihm vorgebracht worden, daß der Patriarch ohne seine Brüder, die Canonicos, darüber zu befragen, die Aebte zum heiligen Grab, Aebtißinnen und andere Kirchenpersonen ein- und absetze; Er verbiete solches kraft Apostolischer Auctorität, und erkläre hiermit sothane Ein- und Absetzungen für null und nichtig. 1)

1) Die Worte selbst sind allzumerkwürdig, als daß sie hier keine Stelle verdienen solten. Sie lauten also:

Novit tuae discretionis prudentia, QUALITER TU ET FRATRES TUI UNUM CORPUS SITIS, ita quod tu caput et illi membra esse probantur, unde non decet, te omissis membris aliorum consilio in ecclesiae tuae negotiis uti. Cum id non sit dubium, et honestati tuae, et Sanctorum Patrum institutionibus contraire.

Innotuit siquidem auribus nostris, quod tu sine consilio FRATRUM TUORUM, Canonicorum, sancti Sepulcri Abbates et Abba-

tiſſas et alias Eccleſiaſticas perſonas inſtituis, et deſtituis. Ideoque id auctoritate Apoſtolica prohibemus. Nos enim tales inſtitutiones et deſtitutiones carere decernimus robore firmitatis.

§. 5.

Zwar wird hier nur das Wort: CONSILIUM gebraucht, nnd von ſolchem ſagt Kaiſer Juſtinian in dem

6. §. I. de Mandato

es ſtehe jedem frey, ob er den andern um Rath fragen, und, wenn er dieſen erhalten, ſolchem nachkommen wolle oder nicht.

Conſilium non eſt obligatorium, et liberum cuique eſt, apud ſe explorare, an ſibi expediat conſilium.

Allein dieſer Satz ſchicket ſich hieher gar nicht. Dort iſt von dem Fall die Rede, da jemand in ſeiner eigenen Sache des andern Rath wiſſen will, hier wird nicht über des Biſchofs eigene, ſondern über Kirchenſachen gerathſchlaget, dort iſt die Frage, ob derjenige, welcher den wohlgemeinten Rath ertheilet, ſich daraus verbindlich gemachet, hier aber, ob der Biſchof in ſolchen Sachen die Meynung ſeiner Geiſtlichen und Aſſeſſoren in Obacht zu nehmen habe. Ueberdies verſtehet man in Rech-

Rechten zum öftern durch das Wort: CONSILIUM die Resolution der Versammlung selbst,

PRATEIUS in lexico juris, voce: CONSILIUM.

Mit einem Wort: daß der Pabst hier kein nudum Consilium, sondern den wirklichen Consens verstehe, ergiebt sich daraus, weil er in selbigem und dem folgenden Kapitel hinzufüget, es sey unanständig, in Kirchen-Sachen mit Vorbeygehung der ordentlichen Glieder des bischöflichen Stuhls sich der Rathschläge anderer Personen und sogar der Layen zu bedienen, ihnen zu folgen, und nach ihrem Willen zu verfahren, dannenhero derselbe die auf solche Art unternommene Ein- und Absetzungen verwirft. Eben dergleichen giebt der verstorbene königlich preußische Herr geheime Rath,

Just Henning Böhmer in jure eccles. lib. 3. tit. 10. §. 5.

mit folgenden Worten: denique generatim in c. 4. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu Capituli, in caussis ecclesiae gravioribus Alexander III. desiderat CONSENSUM CAPITULI, selbst zu erkennen, und setzet ausdrücklich hinzu, daß solches auf mehrere verschiedene Kirchengeschäfte angewendet werden könne. Was in den weltlichen Versammlungen und Gerichten der Alten die Schöppen gewesen, dieses und noch mehr waren in denen die Kirche und das Bischofthum

betreffenden Versammlungen die Canonici und das Domkapitel. Wie bey jenen der Herzog und der Graf ohne den von seinen Beysitzern oder Schöppen gefaßten Schluß nichts vorgenommen,

Friedrich Brummer in Comment. de Scabinis auf der 280 und folgenden Seiten;

Also konnte noch vielweniger der Bischof ohne seines Domkapitels Beystimmung etwas verfügen. Die Domkapitelische Meynung bestunde keineswegs in einem bloßen Rath, sondern in Stimmen, die in ordentlicher Versammlung unter dem Vorsitz des Bischofs abgeleget wurden. Auf welche Seite nun die meiste Vota fielen, diesen gaben sie auch die Entscheidung und den Ausschlag.

§. 6.

Diesemnach ist in richtiger Auslegung des Textes nicht sowohl auf das Wort: CONSILIUM, als auf die Sache selbst, zu sehen, wie denn in eben dieser Materie in dem

C. 52. C. 12. Qu. 2. c. 1. 8. et 9. X. de his, quae fiunt a Praelato sine CONSENSU CAPITULI,

die Worte: absque collaudatione, conniventia et subscriptione Clericorum, assensum, praeter Capituli sui voluntatem, vorkommen, welche gleichwohl un-

unstreitig zum Consens und zur Einwilligung gehören. Ein anders ist es, wenn ex substrata materia oder aus den Umständen klar erhellet, daß allein der Rath oder der bloße Beyfall des Kapitels nöthig sey, wie Pabst Bonifacius der IX. in dem

c. 1. §. 1. ne sede vacante aliquid innovetur in 6.

spricht 1)

Wenn aber die Vergebung der Präbende dem Bischof allein, doch mit Rath oder Beyfall seines Kapitels, zukommt, und derselbe mit Tode abgegangen, oder von seinem Amt suspendirt ist, so kann dieses sich nicht darein mischen, er müßte sich dann in dem Ansuchen um die Relaxation der Suspension säumig erfinden lassen, in welchem Fall durch die Worte: cum consilio sui Capituli vel assensu freylich weder Consens, noch Einwilligung verstanden werden kann, in weiterer Erwegung, wie, dafern ersterwehnte Worte von dem Consens anzunehmen wären, dieses, daß das Capital die Präbende mit zu vergeben hätte, daraus folgen würde, welches wider die vorhergehenden Worte: Cum vero ad solum Episcopum praebendarum spectat collatio, stritte, und eine contradictio in adjectio wäre, dazumal gleich zu Anfang angezogenen Kapitels von dem Fall, da die Collation der Präbenden

gemeinschaftlich für den Bischof und das Kapitel gehöret, gehandelt worden.

Auch hierinnen zeigen sich die wichtigen Rechte des Domkapitels, daß, wenn der Bischof verstorben, oder von Vergebung der Präbenden suspendirt ist, dasselbe inzwischen dennoch, ungeachtet dieser ein Interesse dabey hat, die verledigten allein conferiren kann, wie solches in den Anfangsworten angeregten Kapitels ausdrücklich versehen. Im übrigen lehren andere Texte und Umstände deutlich, daß der Unterscheid, welcher hier zwischen dem Consilio vel Assensu und Conseusu gemacht worden, auf andere Fälle und Materien nicht zu erstrecken.

1) Die lateinische Worte sind folgenden Inhalts:

Cum vero ad SOLUM Episcopum praebendarum spectat collatio cum consilio sui Capituli vel assensu, defuncto episcopo vel suspenso, nisi Episcopus in petenda relaxatione suspensionis hujusmodi sit in mora, Capitulum se non potest intromittere de iisdem.

§. 7.

Noch ausführlicher wird solches durch das andere Kapitel, nemlich durch das 5. eben dieses Titels de his, quae fiunt a Praelato sine CONSENSU CAPITULI,

er-

erläutert, wo Pabst Alexander der Dritte ersagtem Patriarchen zu Concessionen, Confirmationen und **andern Kirchensachen** seine Brüder, die Kapitularen, zu beruffen, mit ihrer sämtlichen oder des beßern Theils Beystimmung das behörige zu veranstalten, und nicht zu gestatten befiehlt, daß die Namen der Abwesenden, als der Gegenwärtigen, aufgezeichnet werden, gestalt dergleichen Behelf fruchtlos und erdichtet sey, mithin der Patriarch die Untersuchung eines Falsums billig zu befürchten habe. 1)

1) Die Worte sothanen Kapitels sind von solcher Wichtigkeit, daß sie hier mit allem Recht einen Platz verdienen, sie sind also beschaffen:

Fraternitati tuae mandamus, quatenus in concessionibus et confirmationibus ET ALIIS ECCLESIAE TUAE negotiis FRATRES TUOS requiras, et cum eorum consilio, vel sanioris partis, eadem peragas et pertractes, et, quae statuenda sunt, statuas, et errata corrigas, et evellenda dissipes et evellas.

Absentium quoque Fratrum nomina inscribi non sinas, quia talia munimenta sunt irrita et falsa, et tu exinde quaestionem falsi poteris merito formidare.

Dahin gehöret ebenmässig die darunter befindliche nicht weniger merkwürdige Stelle:

Omis-

Omissis Canonicis Ecclesiae tuae consilium Clericorum et Laicorum circa te commorantium, qui non sunt de corpore Ecclesiae ipsius, interdum, imo saepe requiris; et in eisdem concessionibus et donationibus et confirmationibus juxta eorum consilium et voluntatem procedis; et in privilegiis etiam, quod tuam prorsus non decet honestatem, ad majorem auctoritatem et certitudinem nomina FRATRUM tuorum, qui absentes fuerint, tanquam si praesentes fuerint, facis subscribi.

Quia igitur non decet prudentiam tuam, in NEGOTIIS TIBI COMMISSAE ECCLESIAE consilium Fratrum tuorum postponere, cum quibus unum corpus existere comprobaris.

§. 8.

Aus obigen Worten: ET ALIIS ECCLESIAE TUAE NEGOTIIS ERATRES TUOS requiras, et cum eorum consilio vel sanioris partis eadem peragas, et pertractes, cet. ad majorem auctoritatem et certitudinem NOMINA FRATRUM TUORUM, qui absentes fuerint, tanquam si praesentes fuerint, facis subscribi cet.

NON

NON DECET CONSILIUM FRATRUM TUORUM POSTPONERE CET. erscheinet klärlich, daß insgemein in schweren, das Beste der Kirche und den Zustand der Dioces und des Hochstiftes betreffenden Puncten, zumal wenn eine Innovation geistlicher Stiftungen vorzunehmen, alle und jede Kapitularen zusammen zu beruffen, der Erscheinenden Namen aufzuschreiben, ihre Stimmen in der ordentlichen Kapitels-Versammlung abzulegen, und nach ihrer einmüthigen oder des beßern Theils Einstimmung zu beschliesen, darüber ein Protokoll abzufassen, und ein solennes behörig besiegeltes und von jedem unterschriebenes Decret auszufertigen sey, obwohl einige die Unterschrift des Kapitels überhaupt, subscriptionem collectivam, und in Ansehung des Kapitels die Beydruckung des Kapitularischen Insiegels für hinlänglich halten. Alles dieses zeiget nichts weniger, als einen bloßen Rath, oder nudum consilium an, und der Herr geheime Rath,

Just Henning Böhmer, in inst. jur. canon. lib. 3. tit. 11. §. 1.

gebrauchet davon den Ausdruck: quia dictum est, CONSENSUM CAPITULI IN PLURIMIS CAUSIS desiderari, videndum nunc ulterius, quomodo CONSENSUS interponi debeat, wie denn fast alle Canonisten behaupten, daß in wichtigen das Stift angehenden Dingen nichts zu

zu Recht beständiges ohne domkapitelische Einwilligung geschehen möge, wovon man unten ein mehreres zn reden Gelegenheit haben wird.

§. 9.

Dieweil also die Vota der erscheinenden Kapitularen in der ordentlichen Kapitelsversammlung und an keinem andern Ort abgeleget werden sollen, so folget auch daraus, daß eine Ratihabitio oder nachmahlige Genehmhaltung dasjenige, was der Bischof allein oder mit einigen von seinem Kapitel resolvirt, oder vorgenommen, gültig zu machen nicht vermöge, wovon

Jacob Wüstner in just. jur. canon. p. 2. art. 6. n. 1.

urtheilet, wie aus Weglassung der Untersuchung der Sache, cognitionis causae, und der Gesetzmäßigen Ertheilung des Consenses eine solche Nullität entstehe, daß sie durch den bloßen Consens oder die Ratihabition, welche etwa ausserhalb der kapitularischen Versammlung zusammengebracht worden, nicht geheilet werden könne. Vorermeldter

Just Henning Böhmer bringet in jure eccles. lib. 3. tit. 13. §. 13.

die Frage vor, ob es gelte, wenn das Kapitel nachher darein williget, und beruft sich nur auf des ehemaligen Leipziger Rechtsgelehrten Benedict Carp-

Carpzovs Meynung, nach welcher solches bey denen Protestanten angehe, hält also nicht undeutlich dafür, daß es bey den Katholischen nicht gestattet werde. In seinen

Instit. jur. can. lib. 3. tit. 13. §. 6.

sagt er zwar: ratihabitio alienationis, a solo Praelato factae, capitulariter superveniens idem praestat, qua deficiente alienatio invalida est, und beziehet sich auf das

c. 3. X. de his, quae fiunt a praelato SINE CONSENSU CAPITULI.

Allein in diesem 3. Kap. selbst wird gemeldet, daß die anf solche Art ertheilte Concession nach dem Rigor oder der Strenge des Rechtes nicht bestehe, und aus dessen Rubrik erhellet, daß der darinnen enthaltene Fall nur eine auf gewisse Zeit zugestandene Concession betroffen. Zum wenigsten müsten, wenn die Ratihabition eine Würkung haben sollte, alle und jede aus dem Kapitel an den gewöhnlichen Ort von neuem zusammen berufen seyn, und ihre Approbation beygefüget haben, welchem auch obgedachter **Böhmer** durch die Worte: capitulariter superveniens beyfället.

Ja Seine Kaiserliche Majestät haben in dem zwischen dem Herrn Fürst Bischofen und dem Domkapitel zu Speyer unter dem 28sten

No.

November 1782. ergangenen Reichs-Hofraths-Concluso dero allerhöchstes Mißfallen und Befremden darüber bezeiget, daß derselbe in dem Vergleichs-Geschäfte mit dem Weissenburger Kapitel, worein die Gerechtsame des Speyerischen Domkapitels so wesentlich verflochten gewesen, an dieses erst nach gänzlich vollendetem Geschäfte schlechterdings die Consens-Ertheilung zu gesinnen sich herausgenommen.

§. 10.

Sothane in dem 8ten §. bevestigte Regel kan durch überaus viele Exempel illustrirt und unterstützet werden, von welchen man nur einige anführen will. Sehr notabel ist das 5. Kap. des Titels der Decretalen de rebus ecclesiae alionandis vel non, dieses Inhalts:

Nulli liceat alienare rem immobilem Ecclesiae: sive agrum sive rusticum mancipium, neque specialis hypothecae titulo obligare.

Alienationis autem verbum continet conditionem, donationem, venditionem, permutationem, et emphyteuticum perpetuum contractum.

Hier ist es verbothen, ein Grundstücke der Kirche, es mag ein Acker oder ein leibeigener Landmann

mann seyn, anerwogen auch diese, weil sie glebae adstricti sind, zu den Immobilien gerechnet werden, zu veränssern, oder besonders zu verpfänden; unter dem Wort der Veräusserung aber soll die Bedingung, Schenkung, der Verkauf, Tausch und beständige emphyteotische oder Erbzinscontract enthalten seyn. Jedoch machen die canonische Rechte hiervon die Ausnahmen, wenn eine besondere Ursache der Pietät und Frömmigkeit, da Gefangene zu ranzioniren, der Nothwendigkeit, da die Kirche von dringenden Schulden zu befreyen, und ihr auf andere Art, als durch die Alienation, nicht geholfen werden mag, oder des sonderbaren Vortheils vorwaltet, als: da das Grundstück ein unfruchtbarer Acker, und ihr mehr Schaden, als Nutzen, bringet, wie aus der

2. quaest. der 12. Causae

und

dem Titel der Decretalen de rebus ecclesiae alienandis vel non

des mehrern zu ersehen, nur muß auch darüber genaue capitularische Untersuchung und Ueberlegung angestellet, und ein feyerliches Decret ertheilt werden, sintemal in dem

1. cap. de rebus ecclesiae non alienandis in 6.

wegen deren Ermangelung und Unterlassung der Handel für ungültig erkant worden. Jedoch kan der

der Bischof auch ohne das Capitel geringe nichts bedeutende Aecker oder kleine entlegene Weinberge veräussern, welches gleichwohl der

53. Can. der C. 12. qu. 2.

auf die Nothwendigkeit einschränket, durch welche Exception die im jetzigen und 8. §. vorgetragene Regel bestärket wird.

§. 11.

In das in diesem 5. Capitel vorkommende Wort: conditionem weiß der Glossiste Pythölscher Auflage sich nicht zu finden. Bald vermeynt er, daß dadurch die Bedingung des Testaments, welches aber an sich noch keine Veräusserung mit sich bringet, bald, daß der veränderte Zustand der Sache, welches eben so wenig hieher passet, angedeutet werde. Allein es ist offenbar, daß dadurch auf die Precariam oder Precarey gezielet werde, da jemand von der Kirche gewisse Einkünfte oder Grundstücke mit dem Beding empfängt, daß sie nach seinem Tode mit Zugabe einer andern Sache restituirt werden, oder seine eigene der Kirche überläst, und sich deren Nutzung auf Lebenszeit vorbehält, weil das Wort Precaria in dem 5. Capitel gar nicht zu lesen, und von solcher so fort in dem nächstfolgenden Titel gehandelt wird. Bereits in den ältesten Zeiten hat die

Schlie-

Schliesung dergleichen Precarey, welche auch mit dem Namen der Praestaria beleget wird, mit Approbation des Domcapitels geschehen müssen, wie die Worte des Diploms vom Jahr 862. honorabilis tua petitio et FRATRUM NOSTRORUM decrevit benevolentia cet. et hanc praestariam vobis conscribi jussimus cet.

AUB. MIRAEI notit. eccles. Belg. Tom. I. c. 18. p. 649.

bekräftigen.

§. 12.

In dem

3. und letzten Cap. jeztberührten Titels der Decretalen de Precariis,

findet sich eine Stelle, über deren richtige Auslegung sich die Gelehrten plagen. Es heist daselbst: das Precarium wird zum Gebrauch nur so lange verstattet, als der, so es gegeben, solches zuläst. Dasselbe höret auch durch den Tod desjenigen, der es empfangen, nicht des Gebenden, auf. Precarium utendum conceditur, quamdiu patitur, qui concessit, solvitur quoque obitu ejus, cui concessum est, non etiam concedentis. Heinrich Hostiensis welcher in dem dreyzehenden Jahrhundert floriret, ist der Meynung, daß hier zu lesen sey: sed non concedentis, welches aber

unnöthig, und einerley Beschaffenheit mit den Worten: non etiam concedentis, hat. Der Herr Geheimerath,

Just Henning Böhmer, in instit. jur. can. lib. 3. tit. 14. §. 1. lit. ζ.

hält dafür, daß, weil der Wille des Concedirenden durch den Tod aufhöre, die Worte: non etiam concedentis, verderbet, und irrig seyen, und man affirmative: sed etiam concedentis, oder non tantum concedentis lesen müsse. Nun stehet zwar in dem

l. 4. D. Locati

daß der mit der Bedingung, so lange der Verpachter oder der Concedent wolle, eingegangene Pacht durch dessen Absterben aufhöre, Locatio precariive rogatio ita facta, quoad is, qui eam locasset dedissetve, vellet, morte ejus, qui locavit, tollitur, woraus die Juristen den Grundsatz, daß unser Wollen durch den Tod sich endige, formiren, welches aber nur von dem Fall, da sothane Worte ausdrücklich beygesetzt worden, zu erklären. Hingegen stehet in dem

l. 12. §. 1. D. de precario

woraus nurberührte Worte in die Decretalen eingeflossen, ganz deutlich, daß das Precarium anf den Erben des, der es concediret, nicht aber auf den Erben desjenigen, welcher solches empfan-

pfangen, gehe. Precario rogatio et ad heredem ejus, qui concessit, transit, ad heredem autem ejus, qui precario rogavit, non transit, quippe ipsi duntaxat, non etiam heredi, concessa possessio, wie denn die Worte eben dieses 12. legis, ne rem alienam domino invito possidere liceat, in angeregtem 3ten Capitel wiederhohlet werden, und der erste §. des 8. Legis in eben diesem Titel der Pandecten nur auf den Fall gerichtet ist, da das Precarium von dem Erben desjenigen, welcher es empfangen, noch nicht wiederrufen worden. Solchergestalt hat wohlgedachter Hr. **Böhmer** gar keine Ursache gehabt, sothane Stelle für depravirt und falsch auszugeben, und eine Verbesserung zu versuchen, vielmehr bleibet das ganze

c. 3. X. de precariis

wie es ist, billig stehen. Ein anders ist daher die Precaria und ein auders das Precarium, da überhaupt etwas bittweise v rstattet wird, welches in diesem 3ten Capitel genau unterschieden wird.

§. 13.

Daß hiernächst der Verkauf, der Tausch und die Schenkung der Kirchengüter ohne Bewilli-

willigung des Capitels nicht geschehen könne, davon sind die klare Worte in dem

c. 52. §. 1. c. 12. qu. 2. 1)

c. 1. 8. X. de his, quae fiunt a praelato sine CONSENSU CAPITULI,

c. 1. X. de rerum permutatione,

c. 7. X. de donationib.

irrita erit Episcoporum donatio vel venditio vel commutatio rei Ecclesiasticae ABSQUE COLLAUDATIONE ET SUBSCRIPTIONE CLERICORUM. Sanctis locis praestare et accipere ab eis aliam immobilem, eoque modo de COMMUNI VOLUNTATE permutationem contrahere cet. Sed ut Episcopi donatio sit legitima, CONSENSUS est sui CAPITULI requirendus cet. vorhanden. Die Verpfändung einer Kirchensache ist in dem

3. c. X. de pignorib.

dergestalt untersaget, daß der Geistliche, welcher sie nur zu seiner Nothdurft oder Bedürfnis versetzet, oder seine Erben aus eigenem Vermögen selbige einzulösen, nnd der Kirche wieder zuzustellen schuldig, quod Sacerdos Ecclesiae ab Offitona cet. pro sua necessitate pignori obligavit, et ea morte praeventus minime recollegit.

Was

Was den Erbpacht und das Erbzinslehen der Kirchengüter anlanget, ist zwar solches in dem

c. 5. X. de rebus Ecclesiae alienandis vel non

und in dem

c. 1. Extravag. comm. ejusd. tit.

verboten. Allein nach den Worten des 9. Cap. angeführten Titels de rebus Ecclesiae alienandis vel non, quod quidam de Canonicis Exoniensis Ecclesiae quaedam praedia ejusdem INCONSULTIS ALIIS FRATRIBUS in damnum ejus in perpetuum locaverunt, ist solches nur von dem Fall zu erklären, da einige Capitularen sich der Schliesung eines solchen Contractes allein angemasset, und die Uebrigen nicht einmal darum befraget worden. Wenn demnach die Untersuchung des Domcapitels vorhergegangen, und darinnen sothanes Erbzinslehen oder Erbpacht für nothwendig oder nützlich befunden worden, so wird auch selbiges, nach Masgebung der

Clem. 1. de rebus ecclesiae non alienandis, nisi necessitas aut utilitas Monasterii, Prioratus, Ecclesiae aut administrationis hujusmodi hoc exposcat, Conventus sui, aut, si Conventum non habeat, Praelati proprii assensu ad hoc nihilominus accedente, seine Gültigkeit erlangen.

1) Espen in jure eccles. univ. p. 2. tit. 36. cap. 4. §. 13. hält dafür, dieser Canon könne Pabst Leo dem Grossen nicht zugeschrieben werden, sondern solcher sey nachgehends aufgesetzet worden.

§. 14.

In dem Darlehen ist die Auctorität des Domcapitels von grossem Gewicht.

Nimmt ein Bischof oder der Oekonom für sich und ohne des Capitels Bewilligung Geld auf, so verbindet solches die Kirche nicht, es müste denn zu ihrem Besten (in rem ejus) angewendet worden seyn. Hat aber dasselbe darein consentirt, so ist die Schuld allerdings, und ohne daß der Creditor die Version zu erweisen nöthig hat, aus dem Kirchenvermögen zu entrichten, weil der Bischof und das Domcapitel die ganze Diöces oder die Kirche, welcher sie vorstehen, repräsentiren. Auf gleiche Art wird die Kirche oder das Kloster vermöge des

4. Cap. X. de fidejussorib.

und des

2. Cap. X. de solutionib.

aus der Bürgschaft nicht obligirt, solche müste denn zum würklichen Vortheil der Kirche geschehen seyn, oder das Capitel darein gewilliget haben,

wie

wie aus den Worten dieses 4. Capitels: ab aliquo mutuam pecuniam accipiat ultra summam COMMUNI PROVIDENTIA constitutam, zu ersehen. Eben so verhält es sich mit dem Anlehen der Städte, welches deren Administratoren erborget, wofern nicht alle Bürger, oder diejenige, welche die Bürgerschaft vorstellen, diesen Contract eingegangen.

l. 27. D. de R. C.
AVTH. HOC JUS PORRECTUM ad l. 14. C. de SS. Eccles.

§. 6.

In dem

c. un. Extrav. comm. de rebus ecclesiae non alienandis

ist es zwar Kirchengüter zu Lehen zu reichen verbothen, jedoch sind davon die in Rechten zugelassene Fälle mit diesen ausdrücklichen Worten: praeterquam in casibus a jure permissis, ac de rebus et bonis ab antiquo concedi solitis, ausgenommen. Dahin gehöret das

3. C. X. de donationib.

wenn ein Theil des versprochenen Lehens gefehlt, und etwas zu dessen Ergänzung zugesetzet wird, und das

2. Cap. X. de feudis,

utrum, cum contingit, vasallum tuum decedere, et ad te feudum ipsius redire, feudum ejus aliis liceat tibi dare, wenn nemlich etwas schon zu Lehen gegeben worden, und nun, da es wieder erlediget ist, auf das neue gereichet werden soll, folglich es res in feudum dari solita ist, womit der Bischof abermals investiren kan, ja er ist so gar nach verschiedener Hochstifter Statuten oder Capitulationen hierzu verbunden, in Betracht dergleichen Feuda meistens aufgetragene oder oblata sind, welche aus den Gütern derer von Adel und der Landstände, deren Anzahl keine Verringerung leiden soll, entstanden. Ueber solcherley Güter stehet ihm auch frey, Anwartschaften oder Expectanz-Briefe ausfertigen zu lassen, jedoch mit diesem merkwürdigen Unterscheid, daß, wenn das Lehen sich nicht bey dessen Lebzeiten erlediget, sein Nachfolger nicht daran gebunden ist, sondern das nunmehr ledig gewordene Lehen einem andern zuwenden, oder, dafern es noch nicht ledig ist, neue Expectanz ertheilen kan, wie solches in dem Longobardischen Lehenrecht

1. F. 3. 2. F. 26. §. 2. 35.

versehen.

Hat hingegen das Domcapitel darein consentiret, so gehet auch aus denen im 14. §. angebrachten Gründen die Anwartschaft auf alle des Bischofs Nachfolger.

§. 16.

§. 16.

Ist die Kirche, weil einige Canonici ihre Pensionen nicht bekommen, oder die Pfarrkinder gesündiget haben, mit dem Interdict zu belegen, so kan solches von ihnen nicht geschehen, sondern es muß mit des Bischofs und der übrigen Capitularen Willen, laut der Worte des

2. Cap. X. de his, quae fiunt a majore parte CAPITULI,

sine tuo et ALIORUM FRATRUM assensu positum observare non debes, verfüget werden.

In dem

3. Cap. de consuetudinb.

wird zwar die Gewohnheit, nach welcher der Bischof bey Untersuchung, Bestrafung oder Verbesserung der Excesse der Unterthanen den Consens seines Capitels nicht begehren darf, zugelassen, woraus aber folget, daß, wo diese Gewohnheit nicht behörig eingeführet, er solchen nicht umgehen könne, mithin wird durch solche Exception abermals die Regel in denen nicht ausgenommenen Fällen bestätiget.

Ueberdies wird in sothanem 3. Cap. erfordert, daß sie canonice präscribirt sey.

§. 17.

Nicht weniger ist das Domcapitel nach Inhalt des

c. ult. X. de his, quae fiunt a praelatis SINE CONSENSU CAPITULI,

ut Capitula ipsa ad provincialia concilia debeant invitari, et eorum nuncii ad tractatum admitti, zu den Landtägen zu berufen, und dessen Deputirte sind dazu zu admittiren, bey welcher Beschaffenheit, besage

Schlözers Staatsanzeigen im 10. Heft 3. Band und auf der 227. S.

dem Domcapitel zu Speyer die Bewilligung zu den Steuern zukommt, und dasselbe, wie die allda befindliche Worte lauten, durch Ausübung dergleichen Vorrechte den despotischen Schritten eines jeweiligen Fürsten entgegen zu stehen gemeynet ist. Ueberdies wird in dem daselbst angeführten Kaiserlichen Normativo der Herr **Fürst** angewiesen, seinem Domcapitel so wohl alljährlich seine Cammer= als die Landsteurenrechnung nicht allein einsehen zu lassen, sondern auch jährlich die Rechnungs=Exemplarien einzuliefern, nach Vorschrift des

1. und 12. §. **der Speyerischen Wahlcapitulation,**

die

die Synodalvisitationen mit den Domcapitelischen Deputirten vorzunehmen, und die Streitigkeiten mit den Nachbarn **mit Vorwissen und Consens des Domcapitels** abzuthun, aus welcher Ursache in dem zwischen gedachtem Herrn Fürst Bischofen und **Domcapitel** unterm 28. Nov. 1782. ergangenen Reichshofraths-Concluso folgende merkwürdige Stelle enthalten: könten Kayserl. Majest. geschehen lassen, daß der Vergleich mit dem Weisenburger **Domcapitel durch Ertheilung des Domcapitelischen Consenses wegen Union nnd Incorporation der Probstey Weisenburg** zur Vollständigkeit gebracht werde. Solches ist dem

Tit. X. de transactionibus

gemäs, und

Arnold CORVINUS in jure canon. lib. 3. tit. 6. §. 2.

sagt hievon: transigere de rebus ecclesiasticis possunt, qui pacisci, ut Praelati, sed cum CONSENSU CAPITULI, welchem noch

Ludwig Engel in colleg. jur. canon. lib. 1. tit. 36. n. 6.

beyzufügen.

§. 18.

§. 18.

Daß sogar das Domcapitel, wenn es ein Statut errichtet, und solches vom Pabst bestätiget worden, selbiges dennoch, ohne neue Bestätigung der Aufhebung nöthig zu haben, wieder aufheben könne, wird in dem

8. Cap. des Titels der Decretalen
de constitutionibus

bezeuget, woselbst so viel zu befinden, daß, wenn die Canonici zu Tull durch ein gemeinsames Statut die Würde des Primiceriats aufgehoben, und darüber die päbstliche Confirmation ausgewürket, solches bey Kräften bleiben solle, sie müsten denn hernach diesem selbst dadurch, daß sie einen Primicern erwehlet, entgegen gehandelt haben, wodurch also das vorige Statut aufhöre 1).

1) Quatenus, si vobis constiterit, Tullenses Canonicos, ne ulterius in Tullensi Ecclesia Primiceriatus esset officium, communiter statuisse, ac Statutum ipsum auctoritate Sedis Apostolicae fuisse postmodum confirmatum, vos illud faciatis in suo robore permanere, nisi postea dicti CANONICI contravenerint, aliquem videlicet in Primicerium eligendo.

§. 19.

§. 19.

Werden geistliche Stiftungen, Präbenden, Kirchengüter und was dazu gerechnet wird, vereiniget, incorporiret, supprimiret, verringert, oder zertheilet, so ist nach klarer Masgebung der canonischen Rechte der Consens des Domcapitels allerdings nöthig. In dem

c. 8. X. de excessibus Praelatorum et Subditorum

stehet zwar nichts von sothanem Consens, sondern es heißt daselbst: gleichwie der Pabst Bißtümer vereinigen, und einer andern Gewalt unterthänig machen kan; also gehöret für den Bischof die Vereinigung und Unterwerfung der Kirchen seiner Diöces. Sicut, unire Episcopatus atque potestati subjicere alienae, ad summum pontificem pertinere dignoscitur: ita Episcopi est Ecclesiarum suae Dioecesis unio et subjectio earundem. Dabey aber ist der Domcapitelische Consens so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr solcher in der

Clem. 2. de rebus ecclesiae non alienandis,

mit den Worten: Si una Ecclesia alteri Ecclesiae, seu dignitati alicui vel praebendae per Episcopum SUO CONSENTIENTE CAPITULO uniatur, aut Religioso loco donetur, ex eo, quod Rector ipsius ad hoc vocatus, vel,

si vacabat, Defensor ei super hoc datus non extitit, nequaquam id poterit impugnari.

Aus diesem Grund ist zwar in dem

c. 73. c. 12. qu. 2.

dem Bischof eine von nseinen Pfarr-Kirchen zum Kloster dergestalt zu widmen erlaubet, daß darinnen die Versammfung der Religiosen regular lebe, jedoch muß solches **mit Bewilligung seines Capitels** geschehen,,

Si Episcopus unam de parochianis Ecclesiis suis Monasterium dicare voluerit, ut in ea Monachorum regulariter congregatio vivat; hoc de CONSENSU CONCILII SUI habeat licentiam faciendi.

Ein gleiches disponiret das

c. 8. X. de his, quae fiunt a Praelato SINE CONSENSU CAPITULI

daß, im Fall der Bischof an die Kirchen oder Klöster erledigte Taufkirchen, worinnen auch selbige das Patronat haben, auf beständig verleihen will, er solches auf andere, als seiner Kirche nützliche Art, jedoch **mit Untersuchung und Consens seiner Geistlichen**, zu thun nicht vermöge, nisi forte aliquid horum faciat, ut meliora prospiciat, et totius Cleri tractatu atque CONSENSU id elegit, quod non sit dubium

bium Ecclesiae profuturum. Nicht einmal kan der Bischof das einer Kirche zugehörige Land gegen das andere vertauschen, ungeachtet beyde Kirchen unter ihm stehen, wenn es nicht **mit Bewilligung beyderseits Interessenten, wohin** sonder Zweifel **das Domcapitel** gerechnet wird, geschiehet.

c. 1. X. de rebus Ecclesiae alienandis vel non §. 20.

Obwohl nach dem

c. 9. X. de his, quae fiunt a PRAELATO SINE CONSENSU CAPITULI,

der Bischof einem Kloster eine ganze Kirche oder gewisse Einkünfte davon, mit päbstlicher Erlaubnis und des ordentlichen Patrons Genehmhaltung, conferiren mag; so wird doch daselbst durch die Worte: praeter CAPITULI SUI VOLUNTATEM **der Domcapitelische Consens vorausgesetzet**, dergestalt, daß, wenn solcher nicht dazu gekommen, die päbstliche Verstattung um so mehr für sub-et obreptitie erschlichen und ausgebracht zu achten, als Päbstliche Heiligkeit nach aller rechtsgegründeten Vermuthung niemand an seinem wohlhergebrachten Recht zu verkürzen gemeynt sind.

Ein berühmtes Exempel hat sich hiervon mit dem Erzbischofen zu Cöln Theodorich in dem 15. Jahrhundert zugetragen, welcher Pabst Martin dem V. weis gemacht, wie das Stift Paderborn durch die Kriegs-Calmitäten so herunter gekommen, daß es seinen Bischof zu erhalten nicht im Stande sey, und ihn dahin gebracht, daß er unverhörter Sachen durch ein feyerliches Diplom die Union dieses Stiftes mit dem Erzstift Köln beschlossen. Als aber das Paderbornische Domcapitel den Pabst eines andern belehret, und die Untersuchung der Sache dem Auditore di Rota, Geminian von Prato, aufgetragen worden, so erkannte Martin seine Ubereilung, und sein Nachfolger Eugenius der IV. widerrufte, wie insbesondere diese Paderbornische, also auch alle bisher versuchte Unionen.

Die diesfalls ergangene Bullen sind in **Niclas Schatens Paderbornischen Annalen** auf das 1429. und die folgenden Jahre zu lesen. Theodorich ruhte zwar nicht, und wante sich mit seinen geschminkten Insinuationen an die Kirchenversamlung zu Basel, aber die Capitularen zu Paderborn widersetzten sich so tapfer, daß sie von solcher die Bestätigung ihrer Privilegien erlangten, und derselbe, als der nicht ohne Ursache den üblen Ausgang seines schlimmen Vorhabens befürchtete, durch eine

schrift-

schriftliche und feyerliche Verzicht sich aller Prätension auf die vermeynte Union begeben.

§. 20.

Nach den Worten des

c. 33. X. de praebendis et dignitalibus:

praebendas ecclesiae tuae poteris de Capellis in perpetuum annectendis eisdem augmentare,

scheinet es zwar, daß der Bischof allein und vor sich dergleichen Unionen vornehmen könne, weil von dem Consens des Domcapitels nichts gedacht wird. Allein hier hatten die Capitularen solchen schon zum voraus dadurch, daß sie vor dem Generalconcilium die Einkünfte der Capellen genossen, ertheilet, zumal ihnen von den blossen Einkünften ihrer Präbenden zu leben nicht möglich gewesen. 1). Also ist allerdings des Domcapitels Einwilligung vorhanden gewesen.

1) Solches erhellet aus den Worten angezogenen 33. Capitels:

quod Ecclesiae tuae Canonici deminuta ipsorum provisione a tempore concilii generalis, cum eis ex tunc non fuerint ad eorum sustentationem concessae Capellae, sicut ante fieri consuevit, de reditibus Praebendarum suarum nequeunt sustentari.

§. 21.

Die Theilung oder Section der Beneficien ist zwar in dem

8. Cap. des Titels der Decretalen de praebendis et dignitatibus

verbothen 1). Gleichwohl bekomt dieses in dem

c. 53. c. 16. qu. 1.

die wichtige Limitation, daß, gleichwie zwey Bisthümer in eines zusammengezogen, oder eines in zwey zertheilet werden können, also der Bischof es eben so mit den Tauf- und Pfarr-Kirchen halten möge, wobey denn der ausdrückliche Zusaz: mit Einwilligung seiner Geistlichen gemacht wird: Sicut duo Episcopatus supra scripto modo in unum possunt redigi, et unus in duos valet dividi, sic etiam Episcopus de baptismalibus et parochianis Ecclesiis facere potest cum CONSENSU SUORUM CLERICORUM,

bey welcher Bewantnis in dem

c. 26. X. de praebendis et dignitatibus,

aus einer Präbende zwey, weil das Einkommen zum Unterhalt zween Canonicorum zuge-

gereichet, jedoch mit Approbation des Domcapitels, gemacht worden 2).

1) Dessen Worte sind dieses Inhalts:

majoribus ecclesiae beneficiis in sua integritate manentibus indecorum nimis videtur, ut minorum clericorum praebendae patiantur sectionem. Idcirco, sicut in magnis, ita quoque in minimis membris suis firmatam ecclesia habeat unitatem, divisionem praebendarum aut dignitatum permutationem fieri prohibemus,

2) Vacante quadam Praebenba in Ecclesia tua, duas ex ea constituens ad illas de CONSENSU CAPITULI tui duos Canonicos assumsisti cet. nisi rationabili causa de vacante Praebenda supra dicta duae fuerint constitutae, ac tot sint utriusque proventus, quod per utramque sit utrique provisum in beneficio competenti.

§. 22.

Die Verringerung der Präbenden betreffend, können solche die Kanonici nicht anders, als mit Concurrenz des Bischofs, vornehmen, und ist etwas besonders, daß in dem

c. 12. X. de constitutionibus.

nur die Worte: CUM CONSILIO EPISCOPI gebrauchet werden, jedoch hält man nach dem, was zu Anfang dieser Abhandlung ist ausgeführet worden, billig dafür, daß allhier durch das Wort: Consilium der Bischöfliche Consens zu verstehen sey.

Auf der Kirchenversamlung zu Trient wurde beschlossen, daß in ansehnlichen Cathedral- und Collegiatkirchen, wenn die Präbenden mit den täglichen Austheilungen so gering sind, daß sie zu anständiger Behauptung des Characters der Canonicorum nach Beschaffenheit des Orts und der Personen nicht hinlangen, dem Bischof verstattet sey, mit **Consens des Capitels** entweder einige Simplicia, jedoch nicht regularia, mit ihnen zu vereinigen, oder, wenn auf diese Art der Sache nicht geholfen werden möge, mit deren Supprimirung oder Einziehung die übrigen auf eine geringere Anzahl zu sezen 1).

1) Hiervon sind die nachdenkliche Worte des c. 15. Seſſ. 24. Decr. de reformatione folgendermassen abgefasset:

In Eccleſiis Cathedralibus et Collegiatis inſignibus, ubi frequentes, adeoque tenues ſunt praebendae ſimul cum cum diſtributionibus quotidianis, ut ſuſtinendo decenti Canonicorum gradui pro loci et perſonarum qualitate

tate non sufficiant: liceat Episcopis CUM CONSENSU CAPITULI, vel aliquot simplicia beneficia, non tamen Regularia, iis unire, vel, si hac ratione provideri non possit, aliquibus ex iis suppressis cum patronorum consensu, si de iure patronatus laicorum sint, quarum fructus et proventus reliquarum praebendarum distributionibus quotidianis adplicentur, eas ad pauciorem numerum reducere: ita tamen, ut tot supersint, quae Divino cultui celebrando, ac dignitati Ecclesiae commode valeant respondere: non obstantibus quibuscunque constitutionibus et privilegiis, aut quacunque reservatione, generali, vel Speciali, aut affectione, neque praedictae uniones aut suppresiones tolli seu impediri possint ex quibuscunque provisionibus, aut quibusvis aliis derogationibus, vel suspensionibus.

§. 23.

Eigentlich ist hievon die Schmälerung unterschieden, da der Collator einem Dritten etwas von den Einkünften des Beneficii zur Pension anweiset, wobey vieles auf die Gewohnheit des Landes und das Herkommen ankommt,

Zeger Bernhard van Espen p. 18. tr. de Simon. et pension.

Alteſerra lib. 2. de ducib. provincialib. c. 11.

Oder jemand will bey ſeiner guten Pfründe einen Vicarius halten, und dieſem ein geringes von deren Einkommen abgeben. In dem

c. 30. X. de praebendis et dignitatib.

iſt dieſes verbothen, und dagegen verordnet, daß derjenige, welchem die Paroecial-Kirche anvertrauet iſt, ſein Amt ſelbſt darinnen verrichten ſolle, ſelbige müſte denn mit einer Dignität oder Präbende verbunden ſeyn, da der in der höhern Kirche Dienende in jener einen tüchtigen und beſtändigen Vikarius mit ſattſamer Beſoldung halten könne. In andern Fällen muß die Schmälerung, wie aus den Worten des

c. un. X. ut eccleſiaſtica beneficia ſine deminutione conferantur:

pro cauſa juſta et ueceſſaria abzunehmen, aus rechtmäſiger Urſache **mit Unterſuchung und Conſens des Domcapitels** geſchehen.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

§. 24.

In Betrachtung alles dessen bleibet nicht der geringste Zweifel übrig, daß der Domcapitelische Consens in wichtigen den Zustand der Diöces, das Beste der Kirche betreffenden Sachen, nnd dem, was dahin gerechnet wird, unumgänglich nöthig sey, welchem auch fast alle Lehrer der canonischen Rechte beypflichten. Ob nun zwar der Herr Professer zu Göttintingen, **Friedrich Böhmer**, in seiner zu Ende des 1784. Jahrs zur Antretung der Profession herausgegebenen Inauguralschrift de jure Episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas sothane Beypflichtung, und daß solche im Gebrauch sey, und ihr nachgegangen werde, anf der 29. 33. und folgenden Seiten erkennet; So suchet er doch sothane Nothwendigkeit, wie aus allen Blättern hervorscheinet, mehr aus Ergebenheit und Privatabsichten, als aus Liebe zur Wahrheit und innerlicher Ueberzeugung, anzufechten, welchemnach es nicht undienlich seyn wird, angeregte Inauguralschrift, so viel die Einwilligung des Domcapitels bey Innovationen Geist-

licher Stiftungen anlanget, in genauere Erwägung zu ziehen 1).

1) Mit gutem Bedacht sezet man die Worte selbst anher:

Opinionem istam, Episcopos non posse alicujus momenti res sine Capituli assensu peragere, Germaniae Capitulis tam probatam, atque acceptam, iisque summo opere cultam, et, ubi potestas data erat, ad effectum adductam cet. Si Scriptorum auctoritas et consensus per se aliquam vim habere possit, UNIVERSE AC SIMPLICITER EPISCOPO RERUM INNOVANDARUM ADPROBATIONEM A CAPITULO REQUIRENDAM ESSE, CONFITENDUM EST. Nam, quos mihi adeundi potestas fuit, ad unum fere omnes partes sequuntur CAPITULI.

§. 25.

Auf der 25. und 29. Seite fänget er zu philosophiren also an, mit den Catholischen Kirchen in Teutschland sey es so beschaffen, daß ihre Regierung auf den Bischöffen beruhe, und deren meister Theil mit weltlicher Ober-Herrschaft, imperio civili, versehen sey, welche Bi-

Bischöffe unmittelbare genennet würden, und, da sie die geistliche und weltliche Macht zusammen besässen, eines Fürsten, dessen Stelle sie verträten, Autorität in Innovirung der Sachen durch ihr Gebiete nicht bedürften. Das Recht dieser Innovirung durch die Dioces gehöre dergestalt für den Bischof, daß, wenn man überhaupt die Sache betrachte, er den Consens seines Cathedralcapitels nicht brauche, immassen das völlige Regiment auf jedem Bischof liege, und ihn, gewisse in dem canonischen Recht, oder durch die Capitulationen, oder auch durch die jeder Dioces eigene Sazungen, bestimmte Fälle ausgenommen, sich der Auctorität seines Capitels zu bedienen, nichts verbinde. Es sey unleidlich, wenn man behaupten wolle, der Bischof könne nichts ohne seines Capitels Willen innoviren. Was sey dieses anders, als den vornehmsten Theil der Hoheit oder Oberherrschaft, Imperii, von dem Diöcesanrecht abziehen, welches nicht anders, als mit dessen Verkürzung und Verstümmelung, geschehen könne 1).

1) Iam, quum Germanorum Catholicae Ecclesiae ea sit ratio, ut ipsius gubernatio sit penes Episcopos, quorum plurima quidem pars praedita sit imperio civili, immediati vocantur, nonnulli in Principum sint ditione cet. At immediatorum longe

longe dispar est ratio. Qui enim, quum utramque potestatem, cum civilem, tum ecclesiasticam, teneant conjunctam, quid est, quod principis alicujus, cujus ipsi vices sustinent, auctoritate in rebus per suum territorium innovandis, indigere videri posint?

Sed fundationum per dioecesin innovandarum jus ita ad episcopum pertinere arbitramur, ut in eo usurpando, si universe quidem res spectetur, Capituli sui Cathedralis consensum requirere haud obstringatur. Etenim eam Episcopatuum per Ecclesiam Romanam satis constat esse formulam, ut omnis dioecesium moderatio ac gubernatio ita penes uniuscujusque sit Episcopum, praeterquam in certis causarum generibus, vel a jure canonico, vel per cujusque Episcopi capitulationem, vel omnino jure cuique dioecesi proprio et peculiari, definitis, Capituli auctoritatem omnino adhibere nequaquam teneatur. Illud quidem ferri haud potest, si omnino aliquid per dioecesin ab Episcopo sine Capituli voluntate et concessu innovari posse negaveris. Quid enim aliud hoc est, nisi, quae uniuscujusque imperii partes habentur gravissimae, eas de jure dioe-

dioecesano detrahere? quae quidem fieri non potest, quin mutilum illud et mancum relinquatur.

§. 26.

Man siehet wohl, daß der Herr Professor Böhmer dieses Raisonnement aus dem eingebildeten allgemeinen Staatsrecht hergeholet, dessen unrichtige Auslegung und übler Gebrauch zu den monarchischen Schritten und dem vermeyntlichen Recht der Conveniunz, vermöge welcher der Oberherr vor sich und allein alles zu thun sich ermächtigen kan, was er sich und seinem Staat nützlich und vortheilhaft zu seyn vermeynet oder vorwendet, Thür und Thore öfnet, und den breitesten Weg bahnet. Hier kommt es nicht auf vage, generale, unbestimmte und willkührliche Säze an, welche die Rechte der Reichsstände, Domcapitel, Landstände, ansehnlicher Societäten und anderer Personen bald untergraben, und über den Haufen werfen würden, vielmehr muß die zwischen dem Bischof und seinem Domcapitel bestehende und durch die canonischen Rechte bevestigte Fundamentalverfassung und das bisherige unverrückte Herkommen das Wesen und die Entscheidung der Sache ausmachen. Der Herr Professor, **Johann August Schlettwein**,

wein, urtheilet hievon in seinem unter dem Titel: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster herausgegebenen Tractat auf der 51. 62. und 76. Seite folgendergestalt: Der Bischof sey berechtigt und verbunden, den Endzweck der Kirche, das ist, die Cultur der Menschheit zur echten Religion, oder zur Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit durch alle seine Fähigkeiten zu befördern, und die äusserliche Ordnung herzustellen, darinnen die Uebungen zu diesen Absichten am besten verrichtet werden können.

Aber das Recht habe nie ein Bischof erhalten, nach seiner Willkühr oder nach seinen eigenen Ideen von Convenienz ein gemeines Beste der Kirche vorzubilden, um es zu Behauptung seiner willkührlichen Maaßregeln vorschüzen zu können ꝛc. Die auf dem Reichstag zu Nürnberg in den Jahren 1522. und 23. übergebene Beschwerden zeigten sonnenklar, daß die Reichs-Stände es für unrecht angesehen, geistliche Stiftungen und Klöster blos willkührlich aufzuheben, oder in andere Anstalten umzuschaffen, diesemnach sey eine willkührliche Aufhebung geistlicher Stiftungen, oder eine bloß politische Umschaffung derselben ganz gewiß den Empfindungen der Reichsstände zuwider gewesen. Wer die wichtige Frage von Verhältnis der Güter und Einkünfte der Stiftungen gegen

die

die oberste Gewalt der Staaten gründlich und für die Vernunft befriedigend beantworten wolle, der dürfe weder das Böhmerische allgemeine Staats-Recht, noch die Justische oder anderer bekannte Werke von gleichem Schlag zu Führern brauchen. Sie seyen mit so vielen bloß willkührlichen Ideen angefüllet, daß sie nicht nur auf Irrwege, sondern auch auf die verderblichsten Staatsverwaltungs-Maximen hinzögen. Alles, was diese Lehrer von den Rechten der obersten Gewalt auf die einzelnen Bürger und besonders auf die in den Staaten befindliche Gesellschaften und ihr Eigenthum ausführten, beruhe zulezt auf jenen schwankenden Begriffen vom gemeinen Besten des Staats 1).

1) **Joachim Vadian** spricht in dem 3. Th. der von dem Herrn Reichshofrath von **Senkenberg** wiederum herausgegebenen Goldastischer Geschichtschreiber Alamannischer Sachen auf der 1. 3. und 7. Seite, der wahren Bischöffe Amt habe im Lehren, Predigen und Unterrichten, in Vertheidigung und Beschützung der Witwen, Waisen und Armen bestanden, sie hätten weder nach Eigenthum noch nach Herrschaft getrachtet.

§. 27.

§. 27.

Nun will ich zwar des Herrn Geheimen Rath, Just Henning Böhmers, Buch vom allgemeinen Staatsrecht so wenig, als des von Justi und anderer Schriften von gleichem Inhalt gänzlich verwerfen, da es schon in der Römischen Republick geheissen: Salus populi suprema lex esto, der Wohlstand des Volkes soll das oberste Gesez seyn; ich erinnere aber so viel, daß bey sothanen Fällen zuförderst auf die Specialgrundverfassung und das beständige Herkommen jeden Staats zu reflectiren, und so wohl daraus, als aus dessen Rationibus und der Analogie die Entscheidung herzuleiten sey, dafern aber solches nicht zureichet, nichts übrig bleibe, als zu dem aus dem Recht der Natur selbst herfliesenden allgemeinen Staats-Recht, jedoch mit vieler Circumspection, Ueberlegung und Behutsamkeit, die Zuflucht zu nehmen, und die Auslegung nicht von dem Bischof allein, sondern von dem Domcapitel zugleich zu machen sey 1).

1) Der Herr Geheime Rath, **Böhmer**, bekennet selbst in seinem jure publ. univ. p. spec. lib. 1. cap. 5. §. 31. und folgenden: aus der Fundamentalverfassung des Landes komme des Obern Verbindlichkeit, sol-

solches nach jener zu regieren her. Diese Verfassung entstehe entweder aus ausdrücklichen Verträgen, oder aus stillschweigenden und dem langwierigen und beständigen Herkommen.

§. 28.

Auf der 17. und 28. Seite lenket Herr Professor Böhmer ein, und ist nicht in Abrede, wie dem Pabst vermöge der Sorgfalt und Obhut über die ganze Catholische Kirche dieses zu überlassen sey, daß er, wenn die Bischöffe unbedachtsamer Weise eine Neuerung unternehmen, ihnen die Kirchengeseze, deren Hüter und Wächter derselbe sey, einschärfe, und sie wiederum in Ordnung bringe. Doch möge die Verbindung beyder Herrschaft, der geistlichen und weltlichen, bey den Catholischen Bischöffen nicht die Würkung hervorbringen, daß sie unter dem Namen der weltlichen, civilis imperii, welche sie benuzten, von denen Pflichten und Regeln, womit diese Neuerungs-Gewalt durch die Canonischen Dekrete umschränkt sey, sich losmachten.

Denn sie gehorchten dem Pabst, und verehrten ihn, als den Oberaufseher und Guarant der Kirchengeseze, von welcher so viele Jahrhunderte hindurch festgesezten Unterwürfigkeit,

selbige in Ansehung der durch Kayserliche und des Reichs Wohlthat mit dem Diöcesanischen Regiment verknüpften weltlichen Macht zu befreyen, in der Katholischen Kirche für etwas schändliches gehalten werde. 1) Hier ist der Herr Autor doch noch räsonnabler, als einer Namens Adolph Felix Heinrich Posse, welcher sogar dem canonischen Recht Schuld geben will, daß dasselbe den Capiteln verschiedene Rechte, welche sie zu weit auszudehnen suchten, beygeleget. 2).

1) Quamquam illud quidem tribuendum esse videtur Pontifici pro ea, quae ipsius est, universae rei ecclesiasticae per Ecclesiam Romanam cura et custodia, ut, si temere aliquid innovetur per Episcopos, legum, quarum per Ecclesiam viget observatio, quarumve ipse est custos atque vindex, eos admoneat, eosque in ordinem cogat.

Neque tamen utriusque potestatis conjunctio eam in Catholicae Ecclesiae Episcopis habere vim potest, ut civilis imperii, quo fruuntur, nomine ab iis officiorum et cautionum generibus, quibus ex juris canonici decretis innovandi potestas circumscripta est, immunes esse videantur. Parent enim Pontifici Romano, eumque colunt pro legum ecclesiasticarum custod et exe-

cu-

cutore, a quo jugo, per tot seculorum decursum constituto, propter eam, quae Imperatoris atque Imperii beneficio cum dioecesium gubernatione conjuncta est, potestatem civilem, liberari eos, in Eclesia Catholica nefas esse ducituur.

2) In dem Traktat von der Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen Catholisch-geistlicher Fürsten.

§. 29.

Damit aber sothane Art und Weise nicht so sehr von der Formel oder der Verfassung der Catholischen Kirche unterschieden sey, so will der Herr Professor auf der 31. Seite Bischöffe nnd Domcapitel magistraliter belehren, wie solches anzugreifen und anzustellen sey.

Er sagt man müsse jener Gränzen sezen, und sie einfassen, und will selbst davon einen Versuch angeben, nemlich in allem könne ein dreyfaches genus der Sachen gemacht werden, worinnen dem Bischof durch das canonische Recht die Innovation einer Kirchen-Sache ohne des Domcapitels Willen untersaget werde 1), der Bischöflichen Tafelgüter und derer,

welche gänzlich zum Hochstift gehörten, 2) derjenigen, worüber das Capitel das Recht und Eigenthum habe, 3) der Pfarrkirchen.

Daß die Innovation der übrigen, namentlich der Klöster, dem alleinigen Gutdünken des Bischofs überlassen sey, ergebe sich daher, weil von solchen, daß sie des Capitels Auctorität erfordern sollen, etwas in dem canonischen Recht nicht versehen, und von jenen auf diese sich nicht argumentiren lasse, hierüber dieses hinlängliche Geweisheit babe, daß es wider die Billigkeit sey, die Bischöfliche Gewalt, die von ihrem Ursprung absolut gewesen, für vermindert und eingeschränkt zu halten, wo ihr nicht durch die canonische Sazungen etwas auf das deutlichste benommen, oder beschnitten worden.

Verum enim vero, ut ne ista ratio ab Ecclesiae Romanae formula abhorreat, certis illa terminis definienda, et circumscribenda est: cnjus quidem rei nos jam periculum aliquod facere conamur. Iam igitur triplex omnino rerum genus constitui posse videtur, in quibus sine capituli voluntate Episcopo rei ecclesiasticae innovatio a jure canonico interdicatur. Unum est rerum ad men-

mensam Episcopalem et omnino ad Episcopatum pertinentium, alterum earum, quae in jure et dominio sunt Capituli Cathedralis cet. Restat tertium genus, in quo sunt Ecclesiae parochiales cet. Enimvero, praeter istud tripartitum rerum genus, reliquarum omnino, nominatim monasticarum, innovationem solius Episcopi judicio permissam esse, eo efficitur, quod nec de iis, ut Capituli auctoritatem requirant, diserte a jure canonico jubentur Episcopi, nec ab istis ad has ratio aliqua duci posse videtur: quandoquidem tum ea juris canonici decreta, quibus Capituli auctoritas in istis rerum generibus innovandis requiritur, peculiares suas habent rationes, tum illud omnino satis certum et constitutum est, Episcoporum potestatem, ab origine et per se plenam et absolutam, aliqua ex parte pro deminuta et circumscripta habere haudquaquam fas esse, nisi quid de eo a jure canonico planissime ac disertissime demtum et detractum esse appareat.

§. 30.

In der That habe ich hier diejenige Kentnis in der Kirchengeschichte, welche ich erwartet, nicht gefunden. Vielleicht hat der Herr Ver-

fasser bey Fertigung seines Programms, der Sache recht nachzudenken, und solche genauer zu überlegen nicht genugsame Zeit gehabt.

Es ist irrig, daß der Bischöffe Gewalt von ihrem ersten Ursprung an absolut und gleichsam souverain gewesen. Man hat in dem 1. und 2. Paragraphen dieser Abhandlung gezeiget, daß sie ohne ihrer Canonicorum Vorwissen und Einwilligung nichts ohne Wichtigkeit vorgenommen. Verlanget derselbe mehrere Exempel, so sollen ihm gar viele aus den echtesten und ältesten Geschichtschreibern dargestellet werden. Er darf sich nur an die in dem 3. 4. 5. und folgenden Paragraphen angezogene Worte: EPISCOPUS REBUS ECCLESIAE TANQUAM COMMENDATIS, NON TANQUAM PROPRIIS, UTATUR, EPISCOPUS ET QUILIBET PRAELATUS ecclesiasticarum rerum est PROCURATOR ET NON DOMINUS, EPISCOPUS EJUSQUE FRATRES SUNT UNUM CORPUS, ille est caput, et hi sunt membra, non decet omissis membris alios in negotiis Ecclesiae adhibere, ejusmodi molimina robore carere firmitatis, erinnern, so wird er hoffentlich auf andere Gedanken kommen.

§. 31.

Allbereits in dem

4. Apostolischen Canon

ist mit denen Worten: omnium aliorum pomorum primitiae Episcopo et Presbyteris domum mittuntor, non super altare. Manifestum est autem, quod EPISCOPUS ET PRESBYTERI inter Diaconos et reliquos Clericos eas dividunt. die Erstlinge aller andern Obst-Früchte sollen dem Bischof und denen Presbytern nach Haus und nicht auf den Altar geschickt werden, welche solche unter die Diacone und übrige Clerisey theilen sollen.

In Justin Martyrs

2. Apol.

wird der, so die Einnahme und Vertheilung dessen, was einkomt, unter die Armen und Elenden zu besorgen hatte, Präpositus und aller Dürftigen Curator genennet.

Dieweil auch die ersten Christen unter den heidnischen Kaisern keine Kirchen, wie nachher, weniger liegende zur Kirche gehörige Gründe gehabt, so folget von selbst, daß der Bischof darüber zu disponiren nicht vermocht.

Johann Morin de S. S. ordinib. p. 3. ex. 16. c. 5. §. 3.

sagt von den nachmaligen Zeiten: als die Grundstücke und die tägliche Gaben der Glaubigen der ganzen Geistlichkeit gehörten, so wurde von dieser einer darüber bestellt, welchen die Canones Oekonomus nennen, damit der Bischof, wenn er solche selbst in Empfang nähme, verwaltete und wieder vertheilte, sich nicht einer üblen Verwaltung verdächtig machte, und böse Nachrede zuzöge. Wie kan man nun sagen, daß der Bischöffe Macht gleich anfänglich unumschränkt gewesen, und sie schalten können, wie sie gewolt?

§. 32.

Von denen Tisch- und Tafelgütern der Bischöffe und Prälaten behaupten die Canonisten, daß deren Veräusserung nicht einmal mit den gewöhnlichen Solennitäten statt finde, wofern nicht der Pabst darein willigte. Ob nun zwar deren viele zur Alienation aller und jeder Kirchen-Immobilien die päbstliche Erlaubnis erfordern, wohin besonders der Hochfürstlich-Würzburgische Geheime Rath, Canonicus und Professor des canonischen Rechts,

Herr

Herr Doctor Johann Caspar Barthel
in diss. de rebus Ecclesiae non alienandis
Artic. III. §. XI. p. 59.

gehöret, und eben dieses des Verfassers eigener Herr Großvater in seinen

Institutionib. juris canonici lib. 3. tit. 13.
§. 3.

mit den Worten: denique Pontificis licentia specialis pariter in alienatione QUARUMCUNQUE RERUM ECCLESIASTICARUM, non praecise dotalium, desideratur, vorträget, auch solches mit dem

c. 2. de rebus Ecclesiae non alienandis
in 6.

übereinstimmet, andere aber selbige in Teutschland für unnöthig ansehen, so bleibet doch so viel gewiß, daß in Ansehung der **Domcapitelischen Cognition und Einwilligung**, sie mag Bischöfliche Tafel- Capitularische, Parochial- oder andere Kirchengüter betreffen, kein Unterscheid gemacht werde, und sie benebst der päbstlichen Vergünstigung nicht umzugehen sey, wie solches die Worte jetztangeführten 2. Cap. absque CAPITULI SUI CONSENSU et Apostolicae Sedis licentia speciali bestärken 1), und die Worte des

c. 51. c. 12. qu. 2.

nec Episcopis licet vendere praedia Ecclesiae inconsulto concilio, vel cuncto Presbyterio sine ulla necessitate, auch der Bischof kan die Kirchengüter ohne Vorwissen der Versamlung oder seines ganzen Presbyteriums nicht verkaufen, nicht deutlicher seyn können. Wie mag nun derselbe wider diesen und andere helle Texte des canonischen Rechtes vorgeben, daß ausser jenen die Innovation der übrigen lediglich dem Gutbefinden des Bischofs allein anheimgestellet sey, und die Dekrete dazu nicht die Domcapitelische Autorität verlangen. Die besondere Ursachen, welche bey jenen und nicht bey diesen vorhanden seyn sollen, hat er weder anzugeben noch zu erweisen gewußt. Und was für eine besondere Ursache soll dahinter steken, daß zum Exempel der Consens bey Innovation und Union einer mässigen Parochie nöthig sey, bey Innovation eines andern und ganzen Kirchengutes aber oder gar Klosters seinem Vorwenden nach hinwegfalle? Sind nicht diese wenigstens eben so wichtig, als jene? Im übrigen giebt es der Innovationen noch mehrere genera, deren einige in dem 4. 7. 14. 16. 17. 19. 21. 22. und 23. §. berühret worden, und noch eine grössere Anzahl beygebracht werden könte 2).

1) Hierbey kommet in Betrachtung, daß **Innocentius** der IV. nur von Verhypothecirung einzeler Kirchenimmobilien re-

det,

det, welches die Worte: subjicere seu supponere anzeigen. Denn daß man ganze Klöster aufheben, und sie zu einem andern Gebrauch, als wozu selbige gestiftet worden, umschaffen könne, ist nur gedachtem Pabst niemals in Sinn gekommen.

2) Denkwürdig sind die Worte des Hochfürstlich-Salzburgischen Kirchenraths, Procanzlers und Professors, Doctor **Ludwig Engels**, in colleg. jur. canon. univ. lib. 3. tit. 12. §. 24.

vermöge deren durch keine Gewohnheit eingeführet werden kan, daß die obern Prälaten, ohne vorher gepflogene Handlung mit dem Capitel und dessen Einwilligung, die Kirchengüter veräusern können.

§. 33.

Jedoch man merket wohl, daß seine Haupt-Absicht wider die Klöster gerichtet sey, womit aber derselbe nicht das geringste ausrichtet. Er giebt zwar auf der 32. Seite unter dem Buchstaben g) zu, daß in dem

c. 1. X. de his, quae fiunt A PRAELATO SINE CONSENSU CAPITULI,

c. 2. de rebus Ecclesiae non alienandis in 6.

dem Bischof die Innovation der Kirchen ohne des Capitels Autorität schlechterdings verboten sey, vermeynet aber daselbst und auf der folgenden Seite, daß solches nicht anf religiose Orte und Klöster, welche nur improprie unter dem Namen der Kirchen begriffen wären, da solcher eigentlich und besonders für die Parochial-Kirchen gehöre, sie möchten ein Capitel oder keines haben, zu erstreken sey, weil man bey Auslegung der Worte vornehmlich auf das eigentliche sehen müsse, und in jenem Decret des canonischen Rechts die propria potestas der Kirchen regiere, wo nicht eine Ratio die uneigentliche Bedeutung zu ergreifen nöthige, nachzugehen sey, so keinem, der einige Bekanntschaft mit selbigem habe, verborgen seyn könne.

Nun spricht derselbe, er wolle angeregte beyde Stellen genau untersuchen.

Der Inhalt des I. Cap. de his, quae fiunt cet. sey dieser: Der Bischöffe Verschenkung, Verkauf oder Vertausch einer Kirchen-Sache ohne Genehmhaltung der Geistlichen (nemlich der Cathedral-Kirche, welche zu selbiger Zeit [in dem 5ten Jahrhundert] dem

Bi-

Bischof statt des Kirchen-Raths gewesen, ob sie wohl noch keine Capitel ausgemachet) soll ungültig seyn, welcher Schluß der 4. zu Carthago im Jahr 436. gehaltenen Kirchen-Versamlung desto weniger auf die Klöster zu ziehen sey, als damals die religiose Orte der bischöflichen Gewalt, welcher sie erst im Jahr 461. auf der Chalcedonischen untergeben worden, noch nicht unterworfen gewesen, woraus folge, daß, weil damals die Bischöffe gar keine Macht klösterliche Sachen zu alieniren gehabt, sothanes Verboth von Veräusserung der Kirchengüter ohne Einwilligung der Geistlichen nicht von Klöstern verstanden werden könne. Daß solches sich auf die Sachen der Hauptkirche beziehe, sey aus dem, was auf der Carthaginensischen vorhergegangen, zu erkennen, wo es heisse, daß der Bischof die Kirchengüter blos, als anvertraute, nicht, als eigenthümliche, gebrauchen solle.

Das 2. Cap. de rebus ecclesiae non alienandis, welches den Bischöffen die ihnen anbefohlne Kirchen oder ihre Güter und Rechte ohne des Capitels Consens auf die Layen zu transferiren verbietet, möge eben so wenig auf die religiose Orte gedeutet werden, welches sich aus dessen folgenden Worten veroffenbare, nach denen die Geistlichen der Kirche, welcher etwas entzogen sey, wenn sie solches anzugeben un-

unterlassen, vom Genuß der Beneficien, so sie in sothaner Kirche haben, auf 3. Jahre, suspendiret würden. Allein gesezten Falls mehrbesagtes Cap. könne auf die Klöster applicirt werden, so folge daraus für das Capitel weiter nichts, als dieses, daß der Bischof dessen Consens bey Veräusserung der klösterlichen Güter an die Layen zu erlangen habe.

§. 34.

Alles dieses Gesage bedeutet lediglich nichts.

Zuförderst notiret man den Irrthum des Verfassers, daß die Chalcedonische Kirchen-Versammlung im Jahr 461. gehalten worden, da doch solches bereits im Jahr 451. geschehen, und aus der Rubrik des

4. Canons in der 19. CAUSA und 5. QUAEST.

auch sonst aus der Kirchen-Historie bekant ist. Nach diesem sollen die behörig eingeweihte Klöster beständig in sothanem Stand verbleiben, und die dahin gehörige Sachen ihnen vorbehalten, und weiter keine weltliche Wohnungen daraus gemacht werden. Quae semel dedicata sunt monasteria cum consilio Episcoporum, mo-

maneant perpetuo Monasteria, et res, quae ad ea pertinent, Monasteriis reservari oportet, nec posse ea ultra fieri secularia habitacula.

Da nnn aus den Klöstern weiter keine weltliche Wohnungen gebauet, und die Kloster-Güter bey solchen bleiben sollen, so entstehet daher die Folge, daß sie schon zu selbiger Zeit unter die Kirchen-Güter gezehlet worden. Es ist noch nicht ausgemacht, ob die Religiosen erst in der Calcedonischen den Bischöffen untergeben worden, sintemal

ANTONIUS DADINUS ALTESERRA
lib. 3. asc. c. 5.

lehret, daß jene schon vorher unter diesen gestanden.

Kaiser Leo hatte bereits in dem

l. 14. C. de S. S. Eccles.

die Alienation der Kirchengüter zu Constantinopel im Jahr 470. verbothen, und bald darauf Kaiser Anastasius in dem

l. 18. cit. Tit.

solches

solches namentlich auf die Klöster und andere religiose Orte erweitert, bis endlich Kaiser Justinian sothanes Verboth in dem

l. 23. angezogenen Titels und der Nov. 7. c. 1. 11.

Avth. Hoc jus porrectum est ad omnem venerabilem locum

Avth. Multo magis prohibetur ipsius Monasterii alienatio ad L. 14. dicti Tit.

auf sämtliche Morgen- und Abendländische Kirchen erstreket.

Diesemnach spricht Pabst

GREGORIUS MAGNUS in c. 41. c. 17. qu. 4.

weder die weltliche Gesetze noch die heiligen Canones gestatten, daß die Sachen der Klöster von deren Recht unter irgend einem Vorwand getrennet werden, und befiehlt dem daselbst gemeldten Bischof, das ihm unbefugter weise eingeräumte Land ohne einigen Verzug zurückzugeben. Nec mundanarum legum nec sacrorum canonum statuta permittunt, res Monasterii de jure ejus quolibet titulo segregari. Eapropter donationem ejusdem terrae, quae contra

tra rationem facta est, sine aliqua dilatione restitue. 1.)

1.) Dieser Canon verdienet deswegen besondere Reflexion, weil der Bischof das zum Kloster gehörige Stücke Landes, unter dem Vorwand, eine Kirche zu erbauen, oder, wie die Worte lauten: sub praetextu fabricandae ecclesiae an sich gezogen, und der Abt es ihm gegeben, gleichwohl dem Erstern die Restitution auferleget worden.

§. 35.

Eben dergleichen Vorrechte werden ihnen in dem

c. 20. c. 12. qu. 2.

c. 4. X. de religiosis domib.

ertheilt. Niemand von den Canonisten zweifelt demnach, daß religiose Orte zu den Kirchengütern gerechnet werden, und in dem

Westphälischen Friedensinstrument Art. V. §. 25.

selbst haben sie den Namen der bonorum ecclesiasticorum bekommen. Quaecunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa,

 Fun-

Fundationes, Scholas, Hospitalia aliave bona ecclesiastica etc. und der Herr Professor hat sie auf der ersten Seite mit den Worten: FUNDATIONES ECCLESIASTICAE, QUO PERTINENT ECCLESIAE, RELIGIOSORUM SODALITIA, auf gleiche Weise genennet. Ob solche Kirchensachen proprie oder improprie tales benahmset werden, trägt zur Entscheidung nichts bey, kurz: sie haben eben die Rechte anderer Kirchengüter, wo nicht die Canones und Decreta das Gegentheil ausdrücklich verordnen, und das Verboth der Veräuserung ist nachher zum östern wiederholet worden. Ein sichtbarer Beweis hiervon ist in dem

c. 3. des 16. c. und 4. quaest.

zu lesen, laut welcher auch die Kirchen wider die Klöster, Grundstücke und Gerechtigkeiten durch keine andere, als vierzigjährige Präscription, erlangen mögen.

Wie der Bischof in andern geistlichen Stiftungen ohne seines Domcapitels Consens nichts von Wichtigkeit vornehmen kan, also gehet solches eben so wenig in klösterlichen an. Merkwürdig sind die Worte Pabst **Gregors** des Grossen in dem

c. 5. der 18. C. und 2. QUAEST.

Wir

Wir verbieten im Namen des Herrn **Jesu Christi** und unter Autorität des heiligen und ersten Apostels Petrus, an dessen Stelle wir der Römischen Kirche vorstehen, daß ein Bischof oder Weltlicher sich weiter erkühne, von den Einkünften, Sachen, Dokumenten der Klöster, oder von den Hütten oder Höfen, welche dahin gehören, durch einige Art oder irgend eine Gelegenheit, etwas zu verringern, Gefehrde zu spielen, oder Besitzergreifung und Gewaltthätigkeit zu verüben. 1.)

1.) Interdicimus in nomine Domini Jesu Christi, et auctoritate Beati Petri, Principis Apostolorum, prohibemus, cujus vice huic Ecclesiae Romanae praesidemus, ut nullus Episcoporum aut Secularium ultra praesumat de reditibus, vel rebus vel chartis Monasteriorum, vel de cellulis, vel de villulis, quae ad ea pertinent, quocunque modo vel qualibet occasione minuere, vel dolos vel immissiones aut violentias facere.

§. 36.

Wie schwach bestehet nun nicht der Herr Gegentheil mit seinem Vorgeben, daß die Innovation der Klöster lediglich und allein auf des

Bischofs Gutdünkel und Urtheil beruhe, und ein anders in den canonischen Rechten nicht verordnet sey. Nicht weniger disponiren der

c. 34. c. 16. qu. 7.

daß niemand, mithin auch kein Bischof, dem Willen des Stifters zuwider, das Kloster nach seinem Belieben behandeln solle, Rationis ordo non patitur, ut Monasterium contra voluntatem Fundatorum ab eorum dispositione ad arbitrium suum quis debeat vindicare, und der

c. 7. c. 16. qu. 6.

daß dem Bischof, ungeachtet der Abt gesündiget, den Besitz des Klosters aufzuheben nicht erlaubet sey, Episcopo non licet possessionem Monasterii tollere, quamvis Abbas peccaverit. Ueberdies soll nach Vorschrift des

c. 41. c. 16. qu. 7.

und

c. 17. X. de OFFICIO IUDICIS ORDINARII,

so gar der Bischof, wenn er eine Melioration in Klostersachen veranstalten will, solches mit **Einwilligung seines Domcapitels** thun, und, so mit er die Klöster visitiret, keine **Weltliche**, son-

sondern zween oder drey Canonicos seiner, nehmlich der Hauptkirche, mit Adjungirung anderer Religiosen, die er hierzu tüchtig zu seyn glaubet, mitzuziehen. Ut nullos de cetero seculares, nisi duos vel tres de CANONICIS ECCLESIAE SUAE in decenti habitu aliis, quos expedire viderit, Religiosis adjunctis, secum visitationis tempore introducat.

§. 37.

Zuletzt giebt der Inauguralschriftsteller zu, daß bey Innovationen der Klostersachen die Domcapitelische Einwilligung keineswegs hintanzusetzen sey, nur will er solche auf die Alienation an die Layen oder Weltliche einschränken. Er kan sich aber aus seines **Herrn Grosvaters**

Institutionib. juris canon. lib. 3. tit. 13. §. 4.

eines bessern belehren, welcher daselbst sagt, daß auch alsdenn fleißige Capitularische Berathschlagung zu pflegen sey, wenn das Eigenthum liegender Gründe oder Befugnisse aus einer Kirche auf die andere übergehen sollen, de hac causa Capitularis deliberatio instituenda et quidem diligens, si res immobilis, si jura, de una ecclesia in aliam transferenda. Nun haben die Klö-

ster obausgeführtermassen jura Ecclesiarum, also ist kein Zweifel, wie dasjenige, was in dem

c. 1. X. de REBUS ECCLESIAE ALIENANDIS VEL NON,

und in dem

c. 1. de REBUS ECCLESIAE NON ALIENANDIS in 6.

stehet, auf diese ebenmäßig anzuwenden sey. Der Herr Professor ist nicht abredig, daß, wenn Kirchengüter an Klöster überlassen werden, nach Maßgebung des

c. 7. X. de DONATIONIB.

das Domcapitel darein zu consentiren habe, und der Rechtserfahrne Ulpian läßt sich in dem

l. 35. D. de R. I.

vernehmen, nichts sey natürlicher, als etwas auf eben die Art, wie es zusammengebunden worden, hinwiederum aufzulösen, nihil tam naturale esse, quam eo genere quidve dissolvere, quo colligatum est. Gleichwie ein Kirchenguth dem Kloster durch beyde, den Bischof und das Domcapitel, einverleibet wird, also kan die Dissolution nicht anders, als durch beyde, geschehen.

§. 38.

§. 38.

Nach Vorschrift des

c. 7. 15. X. de censib. exactionib. et procurationib.

sollen die Klöster nicht mit mehrern Abgaben und Beschwerden beleget werden, noch besage des

c. 1. X. de Statu monachor. et canonicor. regular.

die Bischöffe und Presbyter die Religiosen, auser was den Fleis der Disciplin anbelanget, belästigen, oder dasjenige, was den Religiosen durch ihre Andacht von andern gutherzigen Glaubigen und gutthätigen Christen zufliest, sich zueignen. Bey solcher Beschaffenheit ist noch weniger zu begreifen, wie der Bischof vor sich und ohne sein Domcapitel sich einer Innovation über das ganze Kloster oder dessen ansehnlichen Theil anmassen könne. 1.)

1.) Die Worte sothanen 1 Cap. sind kurz und nachdrücklich:

Alicui monasterio nec tu, nec presbyteri tui, praeter diligentiam disciplinae, aliquid molestiae inferatis. Aut si quid illic pro diversorum devotione accesserit, vobis vindi-

care aestimetis, cum monachis sibi servientibus debeat proficere, quicquid a fidelibus taliter offerri contingit.

§. 39.

Dafern ganze Klöster sollen unterdrücket, oder mit einem andern Corpus, Collegium und Gesellschaft vereiniget, und jener Einkünfte diesen zugewendet werden, so hat solches nach dem canonischen Recht auf keine Weise statt. **Claudius Fleury** 1.) behauptet, daß man bey Klöstern so lange, als Conventualen da sind, und ihrer Regel nachkommen, keine Union vornehmen könne. Wenn **Zeger Bernhard van Espen** 2.) sagt, daß so gar einzeler Klostergüter Unionen verdrüßlich, und, auser wichtigen und nothwendigen Ursachen, unzuläßig sind, beständige aber zur immerwährenden Last gereichen, und nach hundert Jahren wiederrufen werden mögen, wie viel mehr muß solches bey ganzen Klöstern gelten? In der ganzen Samlung oder dem Corpus der canonischen Rechte ist nur eine einzige Begebenheit zu lesen, da ein durch unglückliche Kriegszufälle verwüstetes und eingegangenes Kloster auf Pabst **Gregors** des Großen Anordnung mit einem andern, jedoch auf diese Weise, vereiniget worden, daß jedem Bischof beyder Klöster ihr Recht unverletzt geblieben, und der eine von dem aufgehobenen Kloster

inzwi-

inzwischen in Ausübung seines Dioecesanrechtes fortgefahren, 3.) woraus abzunehmen, daß erstbelobter Pabst nicht die beständige Union, sondern die Wiederherstellung des verödeten Klosters, wenn bessere Zeiten sich ereignen würden, zum Endzwek gehabt. Hier war also die pure Noth vorhanden, so etwas ganz anders und ungleich mehr, als der bloße Nuz und Vortheil, ist.

1.) In den instit. juris ecclesiast. p. 2. c. 29. §. 3. non unienda sunt monasteria, quousque conventuales supersunt, et observant regulam.

2.) In dem jure ecclesiast. univ. p. 2. tit. 29. c. 2. §. 1. 2. 4. 23. unionem beneficiorum esse odiosam unanimis est Canonistarum sententia, nunquam, nisi ex magna et necessaria causa, permitti debet, illegitime facta vel post lapsum seculi revocatur.

3.) c. 2. X. de religiosis domib.

§. 40.

Wenn man dieses mit obangezogenen klaren Texten der Kirchenversamlungen und alten

Kirchenväter zusammen hält, so ergiebt sich ausser allem Zweifel, daß Suppreßionen, Unionen, oder wie man sie sonst nennen mag, ganzer Klöster in solchen schlechterdings untersaget sind, vorermelter van Espen 1) führet an, daß nicht einmal die Päbste von den Decreten der Patrum abzugehen vermögen, und jene selbst solches erkannt haben, mithin, was solchen zuwider geschehen, von den Nachfolgern wiederrufen werden könne. Der Herr Professor berufet sich zwar auf der 18 S. seines Programms auf des Erzbischof Johanns zu Trier Exempel, der mit päbstlicher Erlaubnis eine Union vorgenommen, und die Einkünfte zur Trierischen Universität geschlagen habe, er bekennet aber daselbst, ingleichen auf der 13. 15. und 20. S. daß sie nur einige Präbenden betroffen, und solcherley Unionen von denen Päbsten Eugen dem IV. und Clemens dem XII. hinwiederum abgeschaffet worden. Unläugbar ist es, daß die Stifter mit ihrem Eigenthum nach Belieben schalten, und walten, auch darüber mit oder ohne Beding disponiren können, nnd, wenn sie Klöster gestiftet, oder dazu etwas vermachet, solches zu keinem andern, als gottseligen, Gebrauch, dem sie zum öftern mehrere Conditionen beygefüget, geschehen sey. Höret nun davon die Erfüllung auf, so muß auch nach dem Recht der Natur die Stiftung selbst aufhören, folglich wären die Klostergüter vielmehr den Erben der Fundatoren, wel-

welche in dieser Rechte getreten, zurückzugeben. Daher ist es gekommen, daß jetzterwehnte Fundatoren denen, welche ihre Stiftungen übertreten, mit erschrecklichen Execrationen und Verwünschungen zeitliches und ewiges Verderben angekündiget, und die Bischöffe sothane Stiftungen genau zu beobachten eidlich angelobet. 2.)

1.) In dem kurzen Commentar über **Gratians** Dekret. S. 26. 134. 135.

2.) Hiervon handelt der Herr geheime Rath **Barthel** in oballegirter Dissertation auf der 16. und folgenden Seiten.

§. 41.

Aus obigem erhellet, daß die beschriebene Union von dem Pabst und Bischof zugleich ohne das Domcapitel nicht geschehen könne, welches ebenmässig der nunmehr verstorbene Abt zu Braunau, Stephan Rautenstrauch, 1.) durchaus verneinet, wie denn dergleichen päbstliche Concessionen für einseitig und ungültig zu achten, und solches die Päbste selbst statuiren. 2.) Dafern nun die Innovation und Union einzeler Klosterstücke von dem Bischof und Domcapitel geschehen möchte, so wäre doch förderſamste capitularische Untersuchung anzustellen, und darinnen zu resolvieren,

ob

ob die Ursache nothwendig oder hochnützlich, wozu die Einkünfte, zum gottseligen oder andern Gebrauch, anzuwenden. So viel die Universitäten anlanget, werden sie zwar von vielen unter die corpora ecclesiastica gerechnet, 3.) das Parlament zu Paris aber hat im Jahr 1575. den solennen Ausspruch, daß die Pariser Universität ein weltliches Collegium sey, ertheilet. 4.) Hier ist jedoch nur davon die Rede, ob alles, was von Universitäts wegen geschieht, dem Endzweck des Stifters der Klöster und dem von ihm bestimten frommen und gottseligen Gebrauch gemäs sey. Naturalien-Cammern und große botanische Gärten nützen selbiger wenig, und mögen dennoch ohne ziemliche Kosten nicht unterhalten werden, Desto nützlicher sind Sprachmeister der lebendigen Sprachen, insonderheit der Deutschen, Französichen, Italiänischen und Englischen, es ist aber nicht genug, daß sie gebohrne Franzosen, Italiäner oder Engeländer, und etwa Handwerksleute sind, sondern sie müssen in der Grammatik, dem Stil und den schönen Wissenschaften bewandert seyn. Eine gut angelegte Reitbahne, wohl eingerichtete Fecht- und Tanzböden machen der Academie trefliches Ansehen, philosophische und medicinische Studien sind bey solcher unentbehrlich, hingegen kan alles dieses nicht zum gottseligen Gebrauch gezehlet werden. Besser gehet es an bey der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, bey der Kirchen- und deutschen

Reichs-

Reichsgeschichte, sintemal beyde letztere mit einander so genau verbunden sind, daß eine ohne die andere nicht vollkommen erlernet werden kan, bey der Lateinischen und den biblischen Sprachen, anerwogen auch die lateinische in theologischen und rechtlichen Sachen nicht zu entrathen ist. Die Vermehrung der Professionen scheinet der Universität mehr schädlich, als erspieslich, zu seyn. Das Hauptwerk komt auf grundgelehrte, fleisige und geübte Lehrer an, welchen auch ansehnliche Besoldungen auszumachen, damit sie nicht allein davon leben, sondern auch in den Wissenschaften, welchen sie obliegen, sich die besten Bücher anschaffen können. Das Domcapitel ist es, welches solcherley Punkte, in wie fern sie statt finden, und mit dem Willen der Fundatoren übereinkommen, am füglichsten und besten untersuchen, und mit dem Bischof sich darüber berathschlagen kan. Ob jedoch bey der großen Menge deutscher Universitäten, da sie einander selbst schaden, und immer eine den Flor der andern zu hindern sich bestrebet, des Landesherrn Vorhaben, so gut und löblich es auch ist, auszuführen sey, mögen andere beurtheilen.

1.) In den institutionib. juris eccles. T. 1. §. 542.

2.) c. 22. 26. 32. X. de elect. c. 5. X. de in int. restitut.

3.)

3.) LIMNAEUS in jure publ. lib. 8. c. 1. n. 44.

4.) CHOPPINUS de domaniis Franciae lib. 3. tit. 27. §. 12.

§. 42.

Auf der 34 S. stehet der Autor in den Gedanken, seine Meynung sey in dem

8. **Cap. des Decrets** de reformatione der 25. **Session des Trienter Conciliums**

bestätiget, nach welchem dem Ordinarius die Versetzung der zum Nuzen der Fremden, Kranken, Alten und Armen gestifteten Spitäler und gottseligen Orte zu einem andern milden Gebrauch in solcher Maße überlassen werde, daß es schon genug sey, wenn dieser aus dem Capitel zween, die er selbst erwehlen könne, dazu nähme.

Ermeltes Concilium habe also bey der Translation oder Versezung dieser frommen Orte die Einwilligung des Capitels für unnöthig erachtet, woraus er wahrscheinlich muthmasse, wie dasselbe dafür gehalten, daß in canonischen Rechten dem Bischof die Versezung und Veränderung der Klöster, welche mit jenen zu eben der Stif-

Stiftungs-Art gerechnet würden, ohne einige Nothwendigkeit, des Capitels Einstimmung zu begehren, verstattet sey, jedoch möge derjenige Theil des Decrets der Trienter Versammlung, welcher die Zuziehung von zween Capitularen verordne, auf andere Novationsarten nicht ausgedehnet werden, weil, so oft etwas, die Verminderung und Einschränkung des Dioecesanrechtes betreffendes, gesezet werde, solches keine extensive Ausdeutung leide. 1.)

1.) Sed confirmat sententiam nostram ipsius Concilii Tridentini auctoritas. Sessione enim 25. c. 8. de reformat. hospitalium aliorumque piorum locorum, ad peregrinorum, infirmorum, senum, pauperum usum institutorum, ad alios pios usus translatio (etiamsi parochias adjunctas illa habeant) Ordinario ita quidem relinquitur, ut duo Capituli membra, quorum deligendorum ipse potestatem habeat, adhibeat. Capituli itaque consensu in locorum piorum translatione opus non esse, concilii patres agnovisse, ratumque habuisse apparet.

Unde probabili satis ratione conjeceris, eosdem illos translationes quoque Monasteriorum, quae cum istis ad idem fundationum genus referenda sint, Episcopis sine

ſine neceſſitate aliqua, requirendi ſuorum Capitulorum conſenſum, jure canonico permiſſas eſſe exiſtimaſſe. Sed iſtam decreti partem, quae duos Capitulares in conſilium vocare jubet Epiſcopos, non ad alia innovationum genera transferri poſſe inde intelligitur, quod, ubi quid praecipiatur, quod ad juris dioeceſani vim levandam et circumſcribendam pertineat, extenſivae interpretationis genus ſequi omnino fas non eſt.

§. 43.

Wie ſehr iſt nicht hier alles untereinander geworfen? Die Worte iztbeſagten 8ten Capitels handeln von dem ganz beſondern Fall, da zwar Spitäler denen Fremden, Kranken, Alten, oder andern dergleichen Perſonen zum Beſten geſtiftet worden, und an dem Ort, wo die Spitäler ſind, ſolcherley Leute nicht oder in ganz geringer Anzahl gefunden werden, worauf die Väter der Kirchenverſamlung wollen, daß deren Einkünfte zu anderm gottſeligen Gebrauch, welcher dem Endzweck der Stiftung am gemäſſeſten, und nach Beſchaffenheit des Orts und der Zeit am nützlichſten ſey, verwendet werden, wie es dem Ordinarius mit Adhibirung zween Capitularen am ſchicklichſten zu ſeyn dünke, es müſte denn in dem

dem Stiftungs-Brief oder der Institution anders versehen seyn, da der Bischof sorgen müsse, daß dem nachgelebet werde. 1.)

1) Der lateinische Text ist dieses Inhalts:

Quodsi hospitalia haec ad certum peregrinorum aut infirmorum aut aliarum personarum genus suscipiendum fuerint instituta: nec in loco, ubi sunt dicta hospitalia similes personae aut perpaucae reperiantur: mandat adhuc, ut fructus illorum in alium pium usum, qui eorum institutioni proximior sit, ac pro loco et tempore utilior, convertantur, prout ordinario cum duobus de Capitulo, qui rerum usu peritiores sint, per ipsum deligendis, magis expedire visum fuerit: nisi aliter forte, etiam in hunc eventum, in eorum fundatione aut institutione fuerit expressum: quo casu, quod ordinatum fuit, observari curet Episcopus.

§. 44.

Von der Verwendung der Einkünfte aber hat derselbe generaliter und überhaupt auf die Translation solcherley Spitäler selbst zu anderm milden Gebrauch, welche bey dem Bischof stehe,

 mit-

mithin a perticulari ad universale geschloßen, und einen offenbaren mit vier Terminis begleiteten logikalischen Fehler begangen.

Denn von der Translation, wie er gleichwohl vorzuspiegeln gesuchet, stehet darinnen kein Wort, es heist auch keineswegs, daß das Spital selbst aufzuheben sey, sondern nur so viel, daß die Früchte nach Beschaffenheit der Zeit, das ist einstweilen, wenn solcherley in das Spital gehörige Leute gar nicht oder in gar geringer Zahl sich angeben, zu anderm frommen Bedürfnis appliciret werden. Und dennoch wird eben daselbst die wichtige Limitation, wofern nicht in der Stiftung ein anders ausgedrücket ist, welchem allerdings Folge zu leisten sey, gemachet. Daß der Beystand von 2. Capitularen für zureichend erachtet wird, ist die Ursache, weil solche Untersuchung die bloße Verwendung der Nutzungen auf einige Zeit und nicht die Verwandlnng des Spitals selbst betrift, fast anf eben die Weise, wie kraft des

C. 17. X. DE OFFICIO IUDICIS ORDINARII,

der Bischof die Visitation des Klosters mit Assistenz zween Canonicorum seiner Cathedral-Kirche vornehmen soll, mithin dergleichen Sachen von mittlerer Wichtigkeit vor das ganze Domcapitel

pitel zu bringen für allzuweitläuftig angesehen worden.

§. 45.

Warum aber der Herr Schriftsteller diesen Schritt von den Früchten zum Spital selbst gethan, ist ohne Mühe zu errathen, damit er desto eher von solchem einen eben so übel abgemessenen Sprung und Ausfall auf die Klöster, wider die er vornehmlich seine Waffen gewezet, wagen könte. Er vermeynet, auf gleiche Art hätten die Väter der Tridentinischen Versamlung geglaubet, die Versetzung oder Translatio der Klöster sey in canonischen Rechten auch ohne seines Capitels Consens zugelassen.

Nicht zu gedenken, daß dieses Raisonnement an sich nichts tauget, so läßt sich von einer Pia Causa nicht immer auf die andere und auf die Klöster, welche zuweilen noch grössern Favor haben, argumentiren. Also ist in dem

CONCIL. TRIDENT. Sess. 24. decr. de REFORMAT. CAP. 13.

verordnet, daß die Provinzialversamlung, was für Kirchen wegen ihres geringen Vermögens mit den Benachbarten zu vereinigen, oder mit neuen Einkünften und Zulagen zu vermehren, untersu-

 chen,

chen, und davon ihren Bericht an den Obersten Bischof zu Rom, welcher sodenn das weitere verfügen werde, erstatten solle. Inzwischen, und bis solches geschehen, könne dieser denen Bischöffen, deren Einkommen so sehr mässig sey, durch Provision mit einigen Beneficien unter die Arme greifen, jedoch werden davon, welches wohl zu merken, die Klöster, worinnen die observantia regularis üblich, oder welche den General-Capiteln und gewissen Visitatoribus untergeben sind, ausgenommen 1.)

Und wie mag der Herr Gegenpart vorwenden, die Väter der Kirchen-Versamlung hätten die Versetzung der Klöster ohne des Capitels Consens für etwas in canonischen Rechten erlaubtes gehalten, da das Gegentheil in dem

C. 14. C. 16. QU. 7.

mit diesen dentlichen Worten:

Si quis vult Monasterium ad meliorandum in alium locum ponere, fiat CUM CONSILIO EPISCOPI ET FRATRUM SUORUM auch auf den Meliorationsfall enthalten?

1.) Quoniam pleraeque Cathedrales Ecclesiae tam tenuis reditus sunt et angustae, ut

ut Episcopali dignitati nullo modo respondeant, neque Ecclesiarum necessitati sufficiant, examinet Concilium provinciale, vocatis iis, quorum interest, et diligenter expendat, quas propter angustias tenuitatemque vicinis unire, vel novis proventibus augere expediat: confectaque de praemissis instrumenta ad Summum Romanum Pontificem mittat: quibus instructus Summus Pontifex ex prudentia sua, pro ut expedire judicaverit, aut tenues invicem uniat, aut aliqua accessione ex fructibus augeat. Interim vero, donec praedicta effectum sortiantur, hujusmodi Episcopis, qui fructuum subventione pro dioecesis suae tenuitate indigent, poterit de beneficiis aliquibus, dum tamen curata non sint, nec dignitates seu Canonicatus et praebendae; NEC MONASTERIA, IN QUIBUS VIGET REGULARIS OBSERVANTIA, vel quae Capitulis generalibus, et certis Visitatoribus subduntur, a Summo Pontifice provideri. In Parochialibus etiam Ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere: curabit Episcopus, si per beneficiorum unionem, non tamen Regularium, id fieri non possit, ut primitiarum

vel decimarum aſſignatione, aut per parochianorum ſymbola ac collectas, aut qua commodiori ei videbitur ratione, tantum redigatur, quod pro Rectoris ac Parochiae neceſſitate decenter ſufficiat.

§. 45.

Derſelbe gehet noch weiter, nnd verfällt auf die Gedanken, die Diſpoſition wegen der zween Capitularen ſey nicht einmal bey andern Innovationen nöthig, und falle bey ſolchen hinweg, weil jene, wenn etwas zum Nacheheil des Diœceſan-Rechtes eingeführet würde, keine Extenſion leide, welches etwas ungereimt herauskomt, anerwogen auf ſolche Art zween Canonici, wenn von bloſer Verwendung der Nutzungen die Rede wäre, zwar erfordert würden, dafern aber größere und wichtigere Innovationen und Haupt-Veränderungen des Spitals oder andern Pii Corporis ſelbſt vorfielen, der Biſchof dazu weder Capitel noch zween Capitularen brauchte. Man erkennet aber leichtlich, wie dieſe ſeltſame Meynung aus dem grundfalſchen und allbereits überflüſſig widerlegten Satz, daß auſſer den biſchöflichen Tafel-Domcapiteliſchen Gütern nnd Pfarreyen dem Biſchof vor ſich und allein mit den übrigen nach ſeinem Gutbefinden zu ſchalten und zu walten unbenommen ſey, herkomme. Derglei-

gleichen zu behaupten, daß derselbe ganze Klöster ohne irgend eines andern Einwilligung und Bestätigung mit andern Gesellschaften vereinbaren, und jener Einkünfte diesen zuwenden, oder, jene dadurch unterdrücken und extinguiren könne, ist weder den Vätern der Trienter Kirchen-Versamlung, noch andern rechtschaffenen Canonisten in Sinn gekommen. 1.)

1.) Zu vollständiger und desto geschwinderer Einsicht kan man nicht umhin, oft ersagtes

8. **Cap. des Decrets** de reformatione der 25. **Session des Trienter Conciliums**

ganz hieher zu setzen, welches folgenden Inhalts ist:

Admonet sancta Synodus quoscunque, Ecclesiastica beneficia secularia seu regularia obtinentes, ut hospitalitatis officium, a sanctis Patribus frequenter commendatum, quantum per eorum proventus licebit, promte benigneque exercere assuescant: memores, eos, qui hospitalitatem amant, Christum in hospitibus recipere. Illis vero, qui hospitalia vulgo nuncupata, seu alia pia loca ad peregrinorum, infirmorum, senum, pauperumve usum praecipue instituta, in commendam

dam, administrationem, aut quemcunque titulum, aut etiam ecclesiis suis unita, obtinent: vel si Ecclesiae parochiales, hospitalibus forte unitae, aut in hospitalia erectae, earumque patronis in administrationem concessae sint: praecipit omnino, ut impositum illis onus officiumve administrent, atque hospitalitatem, quam debent, ex fructibus ad id deputatis, actu exerceant, juxta Constitutionem Concilii Viennensis, alias in hac eadem Synodo sub fel. rec. Paulo III. innovatam, quae incipit, Quia contingit.

Quodsi hospitalia haec ad certum peregrinorum aut iufirmorum, aut aliarum personarum genus suscipiendum fuerint instituta: nec in loco, ubi sunt dicta hospitalia, similes personae, aut perpaucæ reperiantur: mandat adhuc, ut FRUCTUS ILLORUM IN ALIUM PIUM USUM, qui eorum institutioni proximior sit, ac PRO LOCO ET TEMPORE utilior, convertantur, prout Ordinario cum duobus de Capitulo, qui rerum usu peritiores sint, per ipsum deligendis, magis expedire visum fuerit: nisi aliter forte, etiam in hunc eventum, in eorum fundatione, aut institutione fuerit expressum: quo casu, quod ordinatum fuit, observari curet Episco-

ſcopus: aut, ſi id non poſſit, ipſe, prout ſupra, utiliter provideat.

Itaque, ſi praedicti omnes et ſinguli, cujuscunque Ordinis et Religionis et Dignitatis, etiamſi laici fuerint, qui adminiſtrationem hoſpitalium habent, non tamen Regularibus ſubjecti, ubi viget Regularis obſervantia, ab Ordinario moniti, hoſpitalitatis munus adhibitis omnibus, ad quae tenentur, neceſſariis re ipſa obire ceſſaverint: non ſolum per eccleſiasticas cenſuras, et alia juris remedia ad id compelli poſſint: aliique eorum loco ab iis, ad quos ſpectabit, ſubſtituantur. Et praedicti nihilominus, etiam ad fructuum reſtitutionem, quos contra ipſorum hoſpitalium inſtitutionem perceperunt, quae nulla eis remiſſione aut compoſitione indulgeatur, in foro conſcientiae teneantur: nec adminiſtratio ſeu gubernatio hujusmodi locorum uni et eidem perſonae ultra triennium deinceps committatur: niſi aliter in fundatione cautum reperiatur: non obſtante, quo ad omnia ſupra dicta, quacunque unione, exemtione et conſuetudine in contrarium, etiam immemorabili, ſeu privilegiis, aut indultis quibuscunque.

§. 46.

Auf eben der oberwehnten 34. S. vermeynt er, der Bischof habe bey Supprimirung einiger Präbenden einer ansehnlichen Collegiat-Kirche nicht einmal die Einwilligung des Cathedralkapitels nöthig. Er beruft sich zwar auf das

13. CAP. SESS. 24. DECR. DE REFORMAT.

und giebt vor, dessen Inhalt gehe dahin, daß dem Ordinarius so wohl bey Cathedral als bey vornehmen Collegiat-Kirchen die Aufhebung und Union einiger Beneficien oder Präbenden in der Maße, daß er solches mit Bewilligung des Capitels thue, gestattet sey.

Allein hiervon stehet in erstberührtem 13. Capitel, wovon der gröste Theil dem 42. Paragraphen einverleibet worden, kein Buchstabe, sondern es heißt daselbst, daß die Provincialversamlung, was für Hauptkirchen wegen ihres geringen Vermögens mit den benachbarten zu vereinigen, oder mit mehrern Renten zu versehen, untersuchen, und davon an den Pabst berichten solle, welcher immittelst durch den Weg der Provision mit Beneficien den Bischöffen zu Hülfe kommen würden. Diese aber solten den dürftigen

gen Pfarreyen und deren Rectoren auf die bequemlichste Art Erleichterung verschaffen, welches alles sich hieher nicht reimet. 1.)

1.) Der rechte locus, welcher in den 22 Paragraphen eingerücket worden, ist vielmehr in dem

C. 15. SESS. 24. DECR. de REFORMAT.

dieser:

In Ecclesiis Cathedralibus et Collegiatis insignibus, ubi frequentes adeoque tenues sunt praebendae, simul cum distributionibus quotidianis, ut sustinendo decenti Canonicorum gradui pro loci et personarum qualitate non sufficiant, liceat Episcopis CUM CONSENSU CAPITULI vel aliquot simplicia beneficia, non tamen Regularia, iis unire, vel, si hac ratione provideri non possit, aliquibus ex iis suppressis cum patronorum consensu, si de iure patronatus laicorum sint, quarum fructus et proventus reliquarum praebendarum distributionibus quotidianis applicentur, eas ad pauciorem numerum reducere.

§. 47.

§. 47.

Hier will nun derselbe, um den Domcapiteln zum wenigsten etwas abzuzwacken, sich mit Distinctionen und Subdistinctionen behelfen, und sagen, bald sey des Domcapitels, bald des Collegiat Capitels, Consens nöthig. Dieweil er aber merket, daß ihm auf solche Art dasjenige, was er oben gemeldet, daß nehmlich in Collegiat-Kirchen ohne des Cathedral-Capitels Einwilligung nichts zu innoviren sey, im Weg stehen würde, so suchet er solchem auszuweichen, und zwischen dem Collegiat-Stift selbst und der adjungirten Parochial-Kirche zu subdistinguiren, wovon diese in Ansehung der Innovation unter blosse Parochial-kirchen, die kein Capitel haben, jenes aber unter die religiose Gesellschaften zu rechnen sey, welches mit seinem obigen Vorwand, daß der Bischof bey dergleichen Innovationen irgend eines Consens gar nicht brauche, sich nicht reimet.

Wie nun dieses alles wunderlich in einander gehet, und die Worte des Textes keinen Unterscheid machen, auch solche de Consensu nicht Capitulorum, sondern Capituli, welches allein auf den Domcapitelischen zielet, lauten; Also bekräftigen auch die vorhergehende und nachfolgende Capitel, in welchen, so oft von dem Consens die Rede ist, allezeit der Domcapitelische angezeiget wird, daß

auch

auch hier kein anderer, als dieser, zu verstehen sey. 1.)

1.) Seine Worte selbst lauten also:

QUAE INTERPRETATIO NE IIS, QUAE DE ECCLESIIS COLLEGIATIS, sine Capituli Cathedralis voluntate non innovandis, SUPRA EXPOSITA SUNT, REPUGNARE VIDEATUR, in hoc ecclesiarum genere secernenda sunt duo: cum ipsum Canonicorum collegium, tum, quam hoc adjunctum habet, Ecclesia parochialis. Atque haec, quod ad innovationem loco habenda est Ecclesiarum parochialium simpliciter talium, hoc est, Capitulum non habentium, illud vero Religiosorum sodalitiis accensendum esse videtur.

§. 48.

Auf der 35. und 36. Seite fährt er fort, daß, obwohl die Bischöffe bey richtiger Innovation der Stiftungen den Beyfall des Capitels nicht nöthig hätten, doch dieses dem Bischof zukomme, daß er, wenn solche von einiger Wichtigkeit sey, sich mit Selbigem berathschlage, sintemal in canonischen Rechten jedem Bischof auf-

auferleget werde, daß er in schweren und intrikaten Sachen sein Capitel zu Rathe ziehe.

Daß aber die Bischöffe dem Ansehen dieses Raths mit nichten folgen dürften, sey aus der Natur der Rathschläge selbst, welche zwar überreden, aber nicht obligiren könten, abzunehmen. Denn, obschon sothane der canonischen Rechte Verordnung von Erholung dieses Raths sich für die Zeiten, da die Bischöffe ausser der Cathedral-Geistlichkeit eigene und besondere Räthe nicht gehabt, schicke, so gebe doch der veränderte Zustand der Zeiten und Sachen zu erkennen, daß solches auf unsere heutige geistliche Fürsten in Teutschland, welche ihren öffentlichen und geheimen Rath hätten, durch dessen Autorität sie in Verwaltung des geistlichen und weltlichen Staats unterstützet würden, nicht angewendet werden möge 1.)

1.) Sed, tametsi Episcopis, fundationes ut rite innovasse videantur, non opus omnino est Capituli assensu, illud tamen ei tribuendum est, ut, si alicujus momenti sit innovatio, Episcopus illud in consilium adhibere teneatur. Illud enim cuique Episcopo jus canonicum omnino praecipit, ut in rebus gravioribus et arduis Capitulum consulat.

Enim

Enimvero Episcopos ejus consilii, cujus a Capitulo copia iis facta sit, autoritatem haudquaquam sequi oportere, ex ipsa natura consiliorum, quae persuadendi non obligandi vim habent, perspicitur. Sed illud de Capitulo consulendo juris canonici decretum, tametsi in eam aetatem, qua Episcopis praeter Clerum Cathedralem non essent proprii et peculiares consiliarii, satis conveniat, ad nostrae tamen memoriae per Germaniam Principes ecclesiasticos, publicum et sanctius consilium habentes, cujus auctoritate in utriusque imperii cum civilis, tum ecclesiastici, partibus administrandis adjuventur, haudquaquam posse accommodari, mutata arguit rerum et temporum conditio.

§. 49.

Daß dieser Vortrag übel zusammen hänge, und derselbe sich selbst widerspreche, kan gar nicht gesäugnet werden. Auf der 31. S. hatte der Autor ein dreyfaches genus der Sachen machen wollen, worinnen dem Bischof durch das canonische Recht die Innovation ohne des Capitels Willen verbothen sey, nehmlich der Bischöfflichen Tafel. Domcapitelischen und Parochial Güter.

Nun

Nun sagt er gar, der Bischof sey bey Innovirung geistlicher Stiftungen überhaupt dieses assensus nicht benöthiget. Er beziehet sich zwar auf das

4. Cap. der Decretalen des Titels: De his, quae fiunt a Praelato sine consensu Capituli,

von dem man aber in den 5ten und folgenden Paragraphen gründlich demonstriret hat, daß solches schlechterdings von dem Consens zu verstehen sey. **Sein Herr Grosvater** erkläret in seinem

Iure Ecclesiastico lib. 3. tit. 10. §. 15.

angeregtes 4. Cap. gleichermassen von dem Consens, und nicht von dem blossen Rath mit den Worten: Denique GENERATIM in c. 4. X. de his, quae fiunt a Praelato, in CAUSIS ECCLESIAE SCILICET GRAVIORIBUS ALEXANDER III. desiderat CONSENSUM CAPITULI, QUOD ad VARIA PLURA NEGOTIA ADPLICARI POTEST, und von dem Consens läßt er sich in dem vorhergehenden 3ten Paragraphen vernehmen: Major adest obligandi efficacia, Si CONSENSUS desideratur CAPITULI, absque quo actus gestus prorsus nullus est. Sothanes Capitel kan auch nicht anders, als von der Einwilligung erkläret werden, weil

weil Pabst Alexander der Dritte nicht nur die Gegenwart und Unterschrift der Canonicorum erfordert, welches bey einem blosen Rathschlag oder Consilium nicht gewöhnlich, sondern auch die von dem Patriarchen zu Jerusalem dem zuwider vorgenommene Handlung für ungültig erkläret. Denn, wenn es ein nudum Consilium, so auf keine Weise verbindlich machte, gewesen wäre, so hätte dem Patriarchen frey gestanden, ob er solches verlangen und vollziehen wollen, folglich hätte der Pabst die Handlung deswegen, daß jener weder den Rath begehret, noch solchem Folge geleistet, nicht vernichten mögen. Hier trift das philosophische Sprüchwort ein: posito uno absono sequuntur plura, wenn es dem Grundsatz an der Festigkeit fehlet, so fallen auch die darauf gebauete über den Haufen. Dieweil demnach der Saz: der Gebrauch und die Meynung der Capitularen bey der Innovation macht einen blosen Rath aus, verwerflich ist, so leiden gleichermassen die daraus hergeholte Schlüsse, solcher ist nicht verbindlich, dem Bischof stehet frey, ob er dem folgen, oder davon abgehen, ja gar ob er ihn auch nur begehren und anhören will, oder nicht, insgesamt ihren Abfall. Zudem ist bereits oben bewiesen, daß durch das Consilium die von denen Capitularen in der ordentlichen Versamlung abzulegende Stimmen, deren Pluralität allerdings die verbindliche Kraft erreichet, verstanden werden.

Die zweyte Stelle, worauf der Herr Gegner sich berufet, ist das

c. 7. X. de arbitris.

daselbst hatten die Religiosen und der Prior des Lukanischen Spitals Sanct Bartholomä einen Streit, wer daselbst zu dessen Rector und Brüdern wehlen solte, und auf die päbstliche Commission compromittirt, worauf Pabst Innocentius der Dritte den Ausspruch gethan, daß die Wahl zum Rector von dem Prior zu übernehmen sey. Wie nun solcher Fall weder das Domcapitel noch eigentlich eine Innovation betroffen, und nicht hieher gehöret, auch von mässiger Wichtigkeit, und die Frage nur von Verwaltung eines Spitals gewesen; Also muste die Nothwendigkeit, die Religiosen um ihren Consens bey der Wahl des Rectors oder Hospitalverwalters anzusprechen, dadurch, daß solche oder vielmehr dessen Setzung dem Prior zugesprochen worden, von selbst hinwegfallen. Dieses 7. Kap. stehet eben mässig in dem

XI. B. der von Stephan Baluzen herausgegebenen Episteln Pabst Innocentii des Dritten und der 147. Epistel,

und wird daselbst der notable Anhang gemacht, daß, wenn die Brüder einen zum Rector einmüthiglich

thiglich verlangen, der Prior nicht vorsätzliche Schwierigkeit erregen soll.

§. 50.

Daß die heutige Bischöffe in ihren Landen besondere Collegien errichtet, thut nichts zu gegenwärtiger Sache. Nach dem, was

in dem 5 Cap. X. DE HIS, QUAE FIUNT A PRAELATO SINE CONSENSU CAPITULI Pithöischer

Edition befindlich, hatte der Patriarch zu Jerusalem, ohne mit seinem Domcapitel zu Rath zu gehen, und zu conferiren, sich der Rathschläge der um ihn gewesenen Layen bedienet, und nach ihrem Willen verfahren, Pabst Alexander der Dritte aber solches für nichtig, und, daß es sich gar nicht gezieme, vielmehr wider das Herkommen und den Wohlstand streite, deklariret. Ob der Bischof ordentliche und beständige Räthe annimt, oder ausserordentliche, und, so oft ihm etwas vorfället, bald diesen bald jenen gebrauchet, ist in so weit einerley. Genug, daß er erst belobtem 5ten Capitel entgegen sein Domcapitel alsdenn vorbeygehet, und hintansetzet. Der Herr Professor hat auf der 27. und 28 Seite eingeräumet, daß die Bischöffe von den Pflichten und Cautionen, womit die canonische Rechte das Vermögen

zu innoviren beschränkten, nicht frey bleiben, ingleichen, daß sie den höchsten Bischof, als Hüter und Wächter der geistlichen Gesetze, verehren, ihm gehorchen und gehorsam sind.

Wenn also der Bischof in Kirchensachen, wo die Canones oder die Decrete die Domcapitelische Einwilligung vorschreiben, ohne solche etwas vornimmt, so muß dieses ungültig und kraftlos seyn und bleiben. Obschon sein angeordnetes Collegium dergleichen veranstaltet, oder den Consens von sich gegeben, oder, wie der Inauguralschriftsteller auf den seltsamen Ausdruck gefallen, die Bischöfliche Verfügung mit seiner Autorität unterstüzet hat, so erlanget es dennoch keine größere Würckung.

Gleichwie es eine ewige philosophisch-juristische Wahrheit bleibet, daß niemand auf den andern mehreres Recht, als er selbst hat, zu transferiren vermag, Nemo poteſt plus juris transferre in alterum, quam ipſe habet, l. 54. D. de R. I. Also kan ein Bischof seinen Collegien grösseres Recht und grössere Gewalt nicht geben, als er selbst hat, und die Gesetze ihm erlauben. Ueberdies verdient der Umstand besondere Betrachtung, daß sothane ordentliche Räthe in des Bischofs Befoldung stehen, und von ihm dependiren, mithin von ihnen nicht so viel zu hoffen, als man von dem

dem ganzen Domcapitel zu erwarten Ursache hat. Wenigstens mag ihre Gewalt nicht höher, als auf die dermalige und zeitliche Verwaltung der Bischöflichen Gerechtsame gehen, keineswegs aber auf eine importante und beständig daurende Veränderung und Innovation der Kirchengüter selbst erstrecket werden. 1.)

1.) Meine Hochachtung gegen die Räthe und Officiale der hohen Erz- und Domstifter ist viel zu groß, als daß ich sie auch mit einem Wort zu beleidigen suchen solte. Allerdings giebt es unter ihnen rechtschaffene, einsichtsvolle und erfahrne Männer, welche aller Hochschätzung werth sind. Indessen wird mir kein Unpartheyischer im geringsten verargen, wenn ich mit allem Bestand der Wahrheit behaupte, daß in hochstiftischen Sachen von dem Domcapitel weit mehr zu erwarten, als von ihnen zu hoffen sey. Dann erstlich hat dieses ungleich grösseres Interesse, daß das Hochstift nicht nur in seinem Stand erhalten, sondern auch dessen Nutz und Frommen auf alle Gott und Menschen gefällige Weise befördert werde. Die Räthe hingegen sind nicht selten Jamänner, welche zu dem, was dem Landesherrn beliebt, Ja sagen, und ihm aus Furcht, seiner Gunst und Gnade, folglich ihrer Bedienung und Besoldung, verlustig zu werden,

den, und hernach mit Weib und Kindern im Elend zu darben, Vorstellung zu machen sich nicht getrauen, welches bey dem Domcapitel von selbst seinen Abfall leidet. Zweytens sind bey diesem so grundgelehrte, hellsehende und in Staassachen geübte Herren, daß ihnen die innere Verfassung des Landes und dessen Verhältnis mit den Nachbarn nothwendig besser, als andern, bekant seyn muß.

§. 51.

Von den Fehlern der Minister und Räthe überhaupt könte man aus Ahasver Fritschen 1.) und Augustin von Leyser 2.) vieles beybringen, ich will aber bey dieser Gelegenheit nur etwas daraus anführen, woraus der Schluß auf das übrige leichtlich zu machen seyn wird. Also bemühen sich manche, ihre Amtsgehülfen, die doch redlicher und verständiger sind, als sie, bey dem Herrn anzuschwärzen, in Verdacht zu bringen, und endlich zu stürzen, sie trachten lediglich nach dem Ministrissimat, wie sie der Hahn im Korbe werden, und alles allein regieren möchten. Auf allerhand Art spiegeln sie demselben vor, und machen ihm weiß, daß sie ihm und seinem Land ganz unentbehrlich seyen. Dergleichen Cautel habe ich in des Cardinals Richelieu politischem

Testa-

Testament und seinem Tagbuch wahrgenommen, da derselbe unter der Hand Zeugen aufgestellet, nach deren Vorwand des Königs von Frankreich, Ludwig des Dreyzehnden, und des Cardinals Feinde dem Letztern nach dem Leben gestanden, und sich vermerken lassen, wenn nur erst dieser auf die Seite geräumet wäre, so könten sie mit dem König machen, was sie wolten.

1.) Dieser hat zween Traktate de aulico peccante, und de ministro peccante geschrieben.

2.) Davon können dessen Disputation de assentationib. Iureconsultor. von den Schmeicheleyen der Juristen und das 571. Specimen seiner Meditationen über die Pandekten nachgeschlagen werden.

§. 52.

Nicht übler können Minister und Räthe sich verhalten, als wenn sie zwischen dem Landesherrn und seinen Untergebenen Verdacht, Mißtrauen und Uneinigkeit erregen, und anrichten, wenn sie die Rechte der Staatsglieder, Vasallen, Landstände und Unterthanen zu kränken und zu schwächen sich bestreben, wenn sie Tag und Nacht darauf denken und sinnen, wie sie die Herrngefälle unter verschiedenen neuen Namen vermeh-

 ren,

ren, Steuern und Abgaben erhöhen möchten, wenn sie nur ihren Verwanten und guten Freunden forthelfen, und sie befördern, andere hingegen, welche größere Geschiklichkeit und Talente besizen, auf alle Weise drücken, sie kaum anzuhören würdigen, oder sie verächtlich abweisen, und gar anschnarchen, wenn sie vor dem Landesherrn die Wahrheit verheimlichen, und vertuschen, und denen, von welchen sie deren Entdekung und Offenbarung befürchten, den Zutrit zu erschweren sich befleisigen. An einem gewißen Hof befanden sich drey Matadore, oder Minister, von welchen der Herr fast Tag und Nacht umgeben, und gleichsam belagert war, ehe der eine fortgieng, so war schon wieder der andere da, beym Abschied waren die gewöhnliche Worte unter ihnen: es bleibt beym alten Credo. Solchergestalt war es nicht möglich, daß das Licht der Wahrheit des Souverains Thron erleuchten, und bis zu ihm hindurch dringen konte.

§. 53.

Am schlimsten ist es, wenn Räthe und Minister ihren Herrn zur Rebellion wider den Kaiser und das Reich anreizen, und zum Bündnis mit den Staatsfeinden verleiten, welches höchst strafbar ist. Wenn nun das Domcapitel solchem gefährlichen Unternehmen kräftigen Einhalt thut, so verdienet dessen patriotischer Eifer alles Lob.

Als

Als im Jahr 1701. der Erzbischof und Churfürst zu Cöln, Joseph Clemens, aus dem Hause Bayern, sich mit Frankreich in Alliance eingelassen, und dasiges Domcapitel den Landständen und Unterthanen, etwas an ihn der Landesvereinigung zuwider zu bezahlen, verboten, so bestätigte nicht nur Kaiser Leopold das Domcapitelische Verfahren, sondern es ergieng auch an die Stände und Bediente das Kaiserliche Patent, daß sie sothanem Domcapitel Folge leisten sollten. 1.) Von seinem Vetter, dem ebenmässigen Erzbischof und Churfürsten zu Cöln, Maximilian Heinrichen, welcher vom Jahr 1650. bis zum Jahr 1688. auf dem erzbischöflichen Stuhl gesessen, erzehlet der Canzler zu Halle, Johann Peter von Ludewig, 2.) er habe vom deutschen Staat nichts hören wollen, damit er bey seiner Tiefsinnigkeit in chemischen Sachen nicht gestöret würde, worinnen er so weit gekommen sey, daß Selbiger, nachdem man schon den Donner und das Krachen der feindlichen Stücke gehöret, erst gefraget, was dieses zu bedeuten habe, ob Krieg oder Friede im Lande sey. Diesemnach war es kein Wunder, daß seine bestochene Räthe sich mit der Crone Frankreich verbunden, nnd er dieser zu gefallen im Jahr 1672. mit den Holländern Krieg angefangen, den er doch hernach, weil der Kaiser und das Reich sich der Letzteren angenomm, wieder aufgeben müssen. Auf gleiche Art that der bekante, unruhige

und hizige, von Frankreich mit großem Geld gewonnene, Bischof zu Münster, Christoph Bernhard von Galen, dem seine Räthe zu widersprechen nicht das Herz hatten, einen Einfall in Holland, er wurde aber bereits im Jahr 1673. als Reichsfeind deklariret, und mußte bald darauf Friede machen. Wie tapfer das Paderbornische Domcapitel seinem Bischof Theodorich der zugleich Erzbischof zu Trier war, und das Bißthum Paderborn durch Vereinigung mit Trier ausrotten wollen, widerstanden, ist oben in dem 19. §. beschrieben worden.

1.) Lünigs Reichsarchiv p. Gener. S. 721 739. darinnen meldet der Kaiser, daß der Erzbischof und Churfürst sich **durch unruhige Rathgeber verleiten lassen.** In dem Manifest, welches von Domcapitelischer Seite herausgekommen, und in P. Spec. S. 466. angeregten Reichsarchivs zu lesen, wird vorgebracht, daß derselbe nebst vielen andern von Zeit seiner Regierung hervorgebrochenen, und bis auf die heutige Stunde anhaltenden, das Erzstift hart drückenden, Beschwernißen einseitige Werbungen zu Pferd und Fuß ohne des Domcapitels Vorwißen und Belieben angestellet, Allianzen, Associationen und dergleichen geschlossen, das Volk mit mehrern Abgaben belästigen wollen, daß das Domcapitel ihn, von

von solchem eigenmächtigen und einseitigen Verfahren abzustehen, tragenden Amts halber oft und vielmals treulichst ermahnet, und von Amt-Recht- und Gewißens wegen zu solchen weit aussehenden Unternehmungen nicht schweigen, noch stille stehen können. rc.

2.) In der Erläuterung der güldenen Bulle Th. 2. S. 1452.

§. 54.

Ein anderer Austrit hatte sich lange vorher in eben dem Erzstift Cöln ereignet. Nehmlich der Erzbischof und Churfürst, Gebhard, aus dem Geschlecht der Truchseße von Waldburg, hatte im Jahr 1582. eine Gräfin von Mansfeld, Agnes genant, geheyrathet, sich zur protestantischen Religion gewant, und dabey sein Erzbißthum zu behaupten vorgehabt, auch sich von einigen Ständen einen Anhang gemacht. Dieweil aber allbereits vorher zwischen dem Kaiser und den Reichsständen ausgemacht worden, 1.) daß, wofern ein Etzbischof, Bischof oder Prälat, von der catholischen Religion abtreten würde, derselbe sein Erzbißthum, Bißthum oder Prälatur mit allem Einkommen, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen solle; So hat das Cölnische Domcapitel sich dermassen widersetzet, daß Gebhard

ab-

abziehen, und sich nach Holland begeben müssen, woselbst er im Jahr 1601. in sehr mittelmäßigen Umständen ohne Kinder verstorben. Was für Unruhen hat nicht im dreyßigjährigen Krieg der Erzbischof und Churfürst zu Trier, Philipp Christoph, aus dem Hause Sötern, erreget, der sich völlig an die Franzosen gehänget, ihnen seine Vestung Ehrenbreitstein eingeräumet, die Stadt Trier mit Schoß und Imposten beleget, und hauptsächlich darnach, wie er sein Domcapitel unterdrücken möge, gestanden, dem sich aber dieses und besonders die Herren von Metternicht so sehr entgegengestellet, daß er gefangen nach Linz weggeführet worden? Er kam zwar im Jahr 1645. wieder loß, ruhte aber nicht, und richtete neue Händel an, biß er mitten unter seinen Franzosen, von welchen er umzingelt war, heraus geholet, und abermals zur Gefangenschaft gebracht, sodenn endlich im Jahr 1650. zu Nürnberg der Streit zwischen ihm und dem Domcapitel durch Churmaynz, Cöln und Bamberg, als Schiedsleute, untersucht, und beendiget worden. 2.)

1.) In dem 18. §. des Religionsfriedens vom Jahr 1555. Insgemein wird es der geistliche Vorbehalt genennt.

2.) Franz Christoph, Graf von **Khevenhüller** gedenket von ihm in dem 12. Tom

der Ferdinandischen Annalen auf der 1770. S. daß sein Abfall und seine Absonderung vom Römischen Reiche ganz schmählich und voller Gefahr gewesen, und ihm von allen getreuen Patrioten hoch verwiesen worden.

§. 55.

Endlich komt der Autor auf der 36. und 37. S. auf die bischöflichen Capitulationen und will ihre Kraft und Autorität untersuchen, in sofern sie etwas von des Capitels Einwilligung oder Einrathen, welches der Bischof bey Innovirung geistlicher Stiftungen gebrauchen solle, enthielten. Er läßt sich verlauten, es sey genugsam bekant, daß diese Art der Verträge, wodurch das Capitel mit dem neuerwehlten Prälaten in der Maße, die Prälatur zu regieren, übereingekommen, nemlich die Capitulationen, nur in so weit gelte, als sie den Gesezen nicht entgegen sey, noch anf Minderung und Unterbrechung der Bischöflichen Gewalt abziele. Da er nun gelehret habe, daß der Bischof bey Innovation der Kirchengüter weder den Consens des Capitels, wenn man die Sache überhaupt und in abstracto betrachte, noch dessen Rath, zum wenigsten in Teutschland nach dem veränderten Zustand der Sachen, zu verlangen verbunden sey: so ergebe sich daher, daß die Capitulation, in so weit sie dieser Beschaffenheit zuwider sey, ihre Gültigkeit an sich

ver-

verliere. Im Fall auch derselbe sothane Capitulation zu halten eidlich angelobet, so werde doch dadurch, was das Capitel zum Nachtheil des Bischöflichen Rechts sich bedungen, nicht bekräftiget, noch gültig gemacht. Eines sey gleichwohl übrig, der Capitulation, in welcher die Bischöfliche Rechte geschwächet würden, Kraft und Autorität zu geben, nemlich dieses, wenn so wohl der Pabst zu Rom, als das Oberhaupt jeder Republik, mithin in Teutschland in Ansehung der unmittelbaren Prälaturen der Kaiser, dieselbe genehm hielten.

Was aber in unserer Bischöffe Capitulationen von Innovation der Stiftungen versehen sey, davon könne er zwar insgemein nichts gewisses angeben, jedoch glaube er so viel zu errathen, wie dieser Prälaturen nicht wenige zu finden, in welchen dem Bischof, daß er etwas von Kirchengütern ohne des Capitels Autorität in seiner Dioeces innovire (wenn man die Bischöfliche und Capitelische ausnehme) untersaget sey. Denn unter denen Exemplaren, welche ihm zu Gesicht gekommen, sey nicht eine gewesen, welche den Capitelischen Consens oder Beyrath, ausser der Innovation derer Sachen, deren gänzliche Ausnahme er allererst angezeiget habe, erfordere, und die geistliche Fürsten, welchen es neulich durch ihre Dioecesen die Klöster aufzuheben oder zu vermindern gut gedeuchtet, hätten ihrer

ihrer Capitel Autorität dabey zu gebrauchen, nicht für dienlich erachtet. 1.)

1.) Hoc quidem loco de Capitulationum vi atque auctoritate, quatenus de Capituli vel consensu vel consilio, per Episcopum in fundationibus innovandis exquirendo, praecipiant, quaerendum nobis est. Iam illud satis constat, pactionum istud genus, quo Capitulo cum Praelato recens a se electo de modo ac ratione Praelaturam gubernandi convenerit, Capitulationes igitur, hactenus tantum valere, quatenus legibus non repungnant, nec ad potestatem Episcopalem levandam et frangendam comparatae sunt. Atqui, quum Episcopos in rerum ecclesiasticarum innovatione ad Capituli nec consensum, si universe quidem res spectetur, nec consilium, per Germaniam saltem pro mutato rerum statu, exquirendum obstringi docuerimus: Capitulationis, quatenus his rationibus adversa sit, nullam per se vim esse apparet. Neque jurejurando, ad quod jurandum pro servanda capitulatione Episcopus adactus fuerit, illa, quae in juris Episcopalis fraudem Capitulum sibi stipulatum fuerit, confirmari constat. Est tamen una ratio, qua

qua Capitulationi, Epiſcopi juribus detrahenti, vis et auctoritas adjiciatur, haec nimirum, ſi et Pontifex Romanus, et cujusque reipublicae ſummus Imperans, per Germaniam itaque, quod ad Praelaturas immediatas, Imperator rem ratam habeant.

Quid autem in Epiſcoporum noſtrorum Capitulationibus de fundationum innovationibus cautum ſit, de eo quidem in univerſum nihil certi afferre poſſumus, at illud tamen conjectura nobis aſſequi videmur, earum Praelaturarum non paucas eſſe, in quibus Epiſcopus, quo minus rerum eccleſiaſticarum quid per dioeceſin ſine Capituli auctoritate innovet, (bona epiſcopalia et capitularia ſi exceperis) Capitulatione prohibeatur. Nam nec inter illa Capitulationum exempla, quarum copia nobis erat, ulla occurrebat, quae Capituli vel conſenſum vel conſilium, praeterquam in iſtarum rerum, quas exceptas omnino eſſe modo diximus, innovatione requireret, nec Epiſcoporum illi, quibus nuper per dioeceſes ſuas Monaſteria vel abolere vel deminuere viſum eſt. Capituli auctoritatem ea in re adhibendam ſibi eſſe duxerunt.

§. 56.

§. 56.

Hier wiederholet der Verfasser seine unbestimte und nichts bedeutende Worte aus seinen allzuhochgespanten Ideen von dem gemeinen Staats- und vermeynten Arondißements und Convenienz-Recht, nach welchem der Bischof, als Oberhaupt alles, was ihm für sich und seinen Staat gutdünket, verrichten könne. Wie nun solches an sich weder gegründet, noch erwiesen ist, also hat man es in den erstern Paragraphen gegenwärtiger Abhandlung überflüssig widerleget. Er sagt zwar, die Capitulationen gelten nur in so fern, als sie nicht wider die Geseze anstosen. Dieweil aber dieses sich von selbst verstehet, und darüber zu commentiren unnöthig ist, so hat man bessere Ursache κατ' ἄνθρωπον zu disputiren, und die Frage aufzuwerfen, ob der Bischof zu Verkürzung der Domcapitelischen Rechte etwas wider die Canones und Decrete vorzunehmen, und über die Capitulationen nnter dem blosen Vorwand, daß dadurch seine bischöfliche Gewalt Schaden leide, hinaus zu gehen vermöge, welches mit allem Grund negiret wird. Solchemnach ist der jenseitige Gedanke, wenn man die Sache universe oder in abstracto betrachte, so brauche der Bischof den Domcapitelischen Consens gar nicht, nur ungereimt, vielmehr hat derselbe die gesetzmäßige Präsumtion wider sich, daß er in zweifel-

haftem Fall, wo nicht sein Capitel concurriret, nichts zu Recht beständiges expediren könne. Wo ist denn eine Veränderung der hohen Stifter catholischer Religion in Teutschland erfolget? Sie sind noch in eben dem Stand, in welchem sie vor langer Zeit gewesen, eben diese canonische Rechte sind noch da, und nirgends abgeschaffet, müssen also in viridi observantia bleiben. Wenn auch der Bischof in mittelmäßigen und Nebensachen einer Neuerung sich angemasset, so kan und mag doch solche Gewalt nimmermehr auf wichtige und beständig daurende Innovationen der Stiftungen selbst ohne des Domcapitels Einstimmung erstrekket werden. Des Herrn Professors Urtheil, daß die Capitulationspuncte, welche zn Minderung uud Unterbrechung der Bischöflichen Gewalt abzweken, nichts gelten, ist viel zu unbestimmt gerathen. Er hätte fördersamst, wie weit sie ohne den Consens gehe, und worinnen ihr unbefugter Eintrag und Abbruch geschehe, erklären und erweisen sollen; Da er aber solches nicht gethan, so bleibet wider ihn die Regel, daß sothaner Consens in wichtigen Sachen erforderlich sey, feste stehen, und die darauf eingerichtete Artickel müssen ihre Kraft behalten. Man kan gar nicht sagen, daß sothane Gewalt dadurch geschmälert und gebrochen werde, weil sie sich von Rechtswegen nicht weiter erstrecket hat, und niemals weiter erstreken sollen.

§. 57.

§. 57.

Der Herr Verfasser giebt ferner vor, dergleichen Capitulationen blieben ungültig, unangesehen sie beschworen würden, und beruft sich auf das

C. 27. X. DE IUREIURANDO, und C. 1. EOD. TIT. IN 6.

welche ihm gleichwohl im geringsten nicht zu statten kommen. Nach dem erstern solte der Bischof dem Capitel etwas von der Wahl zum Nachtheil des bischöflichen Rechtes miltelst Eides zugesaget haben, welches für unerlaubt gehalten wurde. Siehet man aber die in sothanem 27. Cap. befindliche Worte: in damnum juris episcopalis und den Beysaz Pithöischer Auflage: cum ex eis contingeret, praesertim reditus episcopales minorari selbst an, so findet sich, daß es deswegen geschehen, weil durch das eidliche Versprechen die bischöfliche Einkünfte verringert werden sollen. 1.) Wenn daher die entworfene Capitulation erst nach der Wahl dem Bischof zur eidlichen Angelobung vorgeleget wird, auch darinnen nichts enthalten, so zu Schmälerung des bischöflichen Einkommens gereichet, so ist solche daselbst nicht verboten. Noch mehr wird dieses durch den

C. 2. C. 8. QU. 3.

erläutert, 2.) woselbst den Bischof Artal der zu Arles sein Erzbischof deswegen nicht consecriren wollen, weil er seinen Capitularen das Kirchen-Vermögen zu erhalten nach der Wahl geschworen, jener aber, nach dem er den Reinigungseid abgeleget, daß er mit ihnen vor seiner Wahl keinen Vertrag oder Vergleich eingegangen, von dem Pabst Urban absolvirt und consecrirt, folglich das nach der Wahl beschehene eidliche Versprechen die Capitulation zu erfüllen gebilliget worden.

1.) Canonici et episcopus cum eis, dum esset in minoribus ordinibus constitutus, juramenta quaedam in damnum episcopalis juris fecerunt, priusquam de electione tractatus aliquis haberetur. Pithöischer Beysatz: quae utrum servari debeant, cum ex iis contingeret, praesertim REDITUS EPISCOPALES MINORARI, idem episcopus nos duxit consulendos.

2.) Archiepiscopus eum consecrare nolebat, quoniam post electionem suam propter bona Ecclesiae conservanda Canonicis juravit. Consecratus itaque est a Domino Papa Urbano, ante purgatus huiusmodi juramento: de juramento, quod Canonicis nostrae Ecclesiae feci post electionem, nullam conventionem ante, ut eligerer, feci.

§. 58.

§. 58.

In dem letzten, nehmlich in dem 1. Cap. de jurejur. in 6. spricht Pabst Nicolaus der Dritte, in einigen Kirchen sey es üblich, daß ihre Prälaten nicht eher zur Prälatur gelassen, noch die Canonici aufgenommen werden, als bis sie ihren Statuten und Gewohnheiten unverletzt nachzuleben vermittelst Eides versprochen. Dieweil man aber zuweilen darinnen einige unerlaubte oder unmögliche oder der Kirchen-Freyheit zuwiderlaufende Dinge finde, so verbiete er, solchen Eid zu leisten, und, wenn es dennoch geschehen, selbigen, so viel die verbothene und widrige Puncte betrift, zu halten, wobey derselbe declariret, daß der Eid, er möge nun überhaupt oder unter irgend einer generalen Formel prästirt seyn, nur auf erlaubte mögliche und nicht mit der Kirchen-Freyheit streitende Dinge zu erstreken, oder, wofür vielmehr zu sezen: einzuschränken sey. 1.)

1.) Praecipimus, quibuscunque scientibus, contineri in praedictis consuetudinibus et statutis illicita vel impossibilia, vel libertati ecclesiasticae obviantia, juramenta hujusmodi aliquatenus non praestari: Decernimus, si sub forma praedicta vel simili aliquos ignorantes jurare contigerit, ad observanda duntaxat licita eorum referri de-

debet intentio. Declaramus quoque juramenta ſub hujusmodi generalitate, qualitercunque et ſub qualicunque verborum forma praeſtanda, ad licita, poſſibilia et libertati Eccleſiaſticae non obviantia tantum extendi, ſo mit den Worten des c. 37. de R. I. in 6. utile non debet per inutile vitiari, nach welchen das nützliche durch das unnütze nicht verderbet werden ſoll, übereinkommet. Wie aber dieſe Texte in des Herrn Profeſſors Kram taugen, iſt nicht abzuſehen. Daß die Punkte, welche den Geſezen offenbar und gerade entgegen ſind, nicht einmal den, welcher ſie beſchworen hat, verbinden, daran zweifelt niemand; Dieſes hingegen iſt und bleibet petitio principii, ob der oder jener Artikel wider die Rechte und das erlaubte Herkommen abgefaſſet ſey, welches von dem, der ſolches bejahet, zu erweiſen, dazumal für ein ganzes Domcapitel billig die Präſumtion militiret.

§. 59.

Gleiche Bewantnis hat es mit der Bulle, welche in Anton Fabers Europ. Staatscanzley und deren 2. Th. auf der 13. und folgenden Seiten zu leſen, in welcher Pabſt Innocentius der Zwölfte oberzehltes 1. Cap. wiederholet, und

und Pabst Pius des Fünften hiervon ergangene Verordnung, wodurch alle die Verminderung des bischöflichen Einkommens betreffende Statuten, Verträge, Versprechungen und Abzüge bey Strafe der Suspension verboten werden, bestätiget, auch endlich selbst gebietet, daß vor der Wahl oder Postulation solcherley Vergleiche nicht geschlossen, und die, welche nach derselben zu Stande kommen, nach Rom gesendet werden, da immittelst deren Vollziehung in dergleichen Artikeln bis zur apostolischen Confirmation anstehen solle, 1.) bey welcher Beschaffenheit die Vollbringung der Capitulation bis zur Confirmation bloß in den bedenklichen Puncten, und worüber beyde Theile nicht einig worden, wie aus den Worten: NIHIL OMNINO IN SIMILIBUS PACISCI FAS EST, sich ergiebt, ausgesetzt zu seyn scheinet.

1.) Districte prohibemus et interdicimus, ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata seu statuta HUJUSMODI ante ipsam quidem electionem seu etiam postulationem DE CETERO inire, condere aut facere audeant quovis modo, seu praesumant. etc. Qua vero electione seu postulatione HUIUSMODI secuta quomodolibet iniri, condi, seu fieri contigerit, ad Nos seu eundem Romanum Pontificem, pro tempore existentem, quam primum de-

deferri, atque ita nostro et sedis Apostolicae judicio subjici praecipimus, suspensa interim eorum omnium et singulorum executione, donec et quousque ab eadem Sede, sine cujus auctoritate nihil omnino in similibus pacisci fas est, Apostolicae confirmationis robur in totum vel in partem receperint,

§. 60.

Der Autor hat zwar gemeldet, wenn der Pabst und der Kaiser die Capitulation ratificiren, so erlange sie dadurch ihre völlige Gültigkeit und Autorität, er hätte aber die Sache deutlicher geben, und besser auseinander setzen sollen. Die Capitulation gehet erstlich in Ansehung der geistlichen Rechte an den päbstlichen Stuhl, worauf, und nachdem sie mit der Bestätigung zurückgekommen, selbige gleichergestalt an den Kaiserlichen Hof wegen der Kaiserlichen und Reichs-Rechte, Regalien, und dessen, was dahin gehöret, zur Confirmation eingeschicket wird. 1.)

1.) Dieses erhellet aus Kaiser Leopolds im Jahr 1605. an den Pabst erlassenem Rescript in Lünigs deutschen Reichsarchivs Spicileg. ecclesiast. P. 1. p. 803. folgendermassen:

Sacra

Sacra Caesarea Majestas paternum hocce et laudabile Suae Sanctitatis propositum non probat modo, sed etiam pro Caesarei muneris sui ratione promovere statuit, cet. id quod sacra Caesarea Majestas de juribus solum Ecclesiasticis, quibus se nullatenus immiscere cogitat, dictum esse putat, ita etiam sua ex parte istiusmodi Capitulationes, in quantum Caesarea sacrique Imperii Iura et Regalia, respiciunt, haudquaquam pro validis et legitimis haberi debeant, nisi hisce in passibus Romanorum Imperatori pariter transmissae, atqne ab eodem pro rerum exigentia ratihabitae et confirmatae fuerint.

§. 61.

Der Verfasser will errathen, daß der Prälaturen nicht wenige sind, worinnen dem Bischof durch die Capitulation untersagt sey, daß er nichts von Kirchengütern (wenn man die bischöflichen und capitelischen ausnehme,) ohne des Capitels Autorität innovire, welches Bekäntnis offenbar wider ihn ist. Dieweil er aber vorher selbst angeführet, daß der Bischof bey Kirchengütern Innovationen, ohne des Domcapitels Einwilligung, die Tafel-Domcapitelische Güter und Pfarreyen ausgenommen, vornehmen könne, so reimet sich damit sein itziges

Vorgeben, als wenn nur der übrigen und nicht dieser Innovation dem Bischof verbothen sey, desto weniger, als er gleich darauf sich vernehmen läst, unter der Menge der Capitulationen, die er zu sehen bekommen, sey nicht eine, die den Capitelischen Consens oder Rath, ausser denen ausgenommenen Gütern, bey der Innovation vorgeschrieben hätte. Diesemnach ist wohl eine Uebereilung vorgegangen, und hat er vermuthlich sagen wollen, es gebe nicht wenige Prälaturen, in deren Capitulationen, nicht verbothen sey, daß er Neuerung durch die Dióces ohne das Capitel machen könne, non paucas esse, in quibus non prohibeatur, quo minus etc.

§. 62.

Wie mag aber derselbe mit dergleichen offenbar falschen und geschichtswidrigen Erdichtungen angezogen zu kommen sich nicht entblöden? So fort leget man ihm aus Lünigs Reichsarchiv p. spec. continuat. 2. p. 804. seqq. die perpetuirliche Capitulation vom Jahr 1678. vor Augen, welche das Churhaus Sachsen mit dem Stift Naumburg eingegangen, und worinnen unter andern stehet: Zum Neunten soll ein Postulatus das Bißthum und Stift bey seinen Gütern, Lehen, Schlößern, Aemtern, Clöstern, treulich schüzen, nichts davon **ohne Vorwissen und** son-

sonderbare **Bewilligung** eines **Domcapitels** alieniren, versezen, **noch verändern** lassen. Zum 43 soll der postulirte Administrator in **Großwichtigen** des Stifts Regalien, Freyheiten und Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten betreffenden Sachen ohne **Vorwissen und ausdrükliche Bewilligung des Domcapitels nichts schliesen.**

Der Hollstein = Gottorfische Prinz Carl, als er im Jahr 1707. zum Coadjutor des Stifts Lübek erwehlet worden, hat sich verbindlich gemacht, **keine wichtige Sachen**, so causae majores genennet werden, und das Stift und Capitel zugleich oder absonderlich betreffen, **ohne besondern Rath, Vorwissen, und freywillige Beliebung des Domcapitels** zu tractiren, zu handeln, und zu schließen, ja **ohne dessen Mitrath und ausdrükliche Bewilligung nicht einmal eine Veränderung** zu veranstalten, noch einige dessen Amtleute, Kornschreiber, Hausvoigte, und dergleichen Personen anzunehmen, wie solches im 2 Th. des Spicileg. Eccles. angezogenen Reichsarchivs auf der 473. S. enthalten. 1.)

1.) Sind nun diese Verträge von mächtigen protestantischen Churfürsten und Herzogen mit den Domcapiteln eingegangen worden, wie viel mehr ist deren Gültigkeit und Noth=

Nothwendigkeit bey den katholischen Erzbischöffen und Bischöffen zu behaupten.

§. 63.

Laut der **Osnabrükischen Capitulation** vom Jahr 1626. in der 1. Contin. dieses Spicileg. auf der 645. und folgenden Seiten hat der damalige Bischof, Franz Wilhelm, sich anheischig gemacht, ohne Consens seines Domcapitels mit einigen Potentaten, Churfürsten, Grafen, Herren oder Städten, keine Conföderation einzugeheu, bey Annahme der Drosten, Beamten, Gografen, Vögte und solcherley Personen sie dem Hochstift und Capitel zugleichzu verpflichten, und keinen Landtag ohne Vorwissen und gehabte Communikation mit dem Domcapitel, was für Artikel darauf in Vorschlag kommen sollen, anzustellen, besonders auch sothanes Capitel bey den jährlichen Renten beyder Clöster zu den Augustinern und Baarfüßern erblich zu lassen, und, wenn künftig, wofür doch Gott sey! mehrere Klöster in dem Stift, oder in der Stadt ledig würden, die Disposition darüber mehrgedachtem Capitel anheim zu stellen.

§. 64.

Schon im Jahr 1444. hat Bischof Gottfried der Vierte zu Würzburg ausser andern

vielen Puncten angelobet, ohne seines Domcapitels Bewilligung nichts von seinem Hochstift zu veräussern, solches **nicht höher zu beschweren**, keine Schulden zu machen, mit Fürsten, Grafen, Edlen, Layen oder Städten, kein Bündnis zu treffen, weder Kriegsheer zu samlen, noch Krieg anzuheben, das Domcapitel und jeden der Capitularen bey ihren Rechten, Gewohnheiten und Gerichten ungekränkt zu lassen. **Lünig** an a. O. p. 2. Spicileg. eccles. p. 1004. seqq.

Desgleichen hat im Jahr 1550. der Erzbischof und Churfürst Adolph zu Cöln mit seinem Domcapitel die Capitulation dahin errichtet, daß er ohne dessen Wissen und Willen keinen Krieg anfangen, die Verein, das ist, die Verträge des Landes halten, und davon etwas weder ab- noch dazu thun, geyne Leystschulden machen, und das Capitel nicht hindern wolle, wenn demselben nützlich und nöthig zu seyn bedünkte, **es sey in Geistlichen oder weltlichen Sachen**, Edelmanne, Ritterschaft und Städte zusammen zu beruffen, und zu sich zu beschreiben, wovon im 6. Th. auf der 447. und folgenden S. der Fabrischen Staatscanzley weitere Nachricht ertheilet wird.

§. 65.

Wenn auch einige Artikel aus der Capitulation weggeblieben, so ist dennoch dadurch dasjenige,

jenige, was diesfalls in canonischen Rechten versehen, keineswegs aufgehoben, es bleibet vielmehr bey solchen und bey der Regel, nach welcher der Bischof ohne seines Domcapitels Bewilligung nichts von Wichtigkeit vornehmen soll, und die Einrükung der übrigen ist, wie es in vielen andern Fällen gewöhnlich, blos zur überflüssigen Vorsorge geschehen, aus welcher Ursache die Kaiser ARCADIUS und HONORIUS nach den Worten des l. 17. C. de testam. cum superflua non noceant, nec officiat abundans cautela, geurtheilt haben, daß überflüssige Dinge und eine überflüssige Cautel nichts schaden. Wenn also in die Capitulation, daß der Bischof bey Spitälern und Klöstern ohne Domcapitelischen Consens nichts innoviren könne, gesezet, von denen zur bischöflichen Tafel und zum Domcapitel gehörigen Güthern aber nichts erwehnet wäre, so würde hoffentlich der Gegentheil eben so wenig daraus die Folge, daß in Ansehung dieser sothaner Consens unnöthig sey, ziehen, wohin ebenermassen der Ausdruck des l. 195. D. de R. I. non expressa non nocent, gehöret.

§. 66.

Hieraus ergiebt sich, daß, wie auch ostermelter Böhmer in jure ecclesiast. lib. 3 tit. 10. §. 6. nicht verkant hat, das Domcapitel an den

Sachen, welche in den politischen Staat des Hochstifts einschlagen, Theil nehme, und vermöge der Worte Pabst Innocentius des Dritten in dem c. 15. X. de testam. nach welchem zwischen dem Bischof und seinem Domcapitel die genauste Gemeinschaft obwaltet, beyde in hochstiftischen Angelegenheiten concuriren. Auch bey denen protestantischen Bischöffen sind laut vorangeführter Exempel die Capitulationen gewöhnlich, und überhaupt in dem Westphälischen Friedensinstrument, in so fern sie nicht mit solchem, ingleichen den Reichsgesezen, dem Paßauer Vertrag und Religionsfrieden streiten, bestätiget. Da nun diese Bischöffe in sothanen Capitulationen ihr Wort von sich geben, und sie unverbrüchlich zu halten auf die solenneste Art versprechen, so bekennet selbiger in dem 4. §. daß sie alsdenn wegen der ihnen entgegen stehenden Capitulationen nicht so frey agiren können. Eben derselbe sagt zwar in dem 6. §. von den teutschen Bischöffen daß sie Eigenthumsherren des Landes seynd, und von dem Kaiser mit den Regalien beliehen werden. Allein die Stiftungsbriefe zeigen klar, daß die Stiftische Lande nach und nach nicht den Bischöffen, sondern dem Hochstift selbst überlassen worden, in deßen Ansehung eigentlich die Investitut geschleht, welche allein die Sache nicht ausmachet, sonst müste auch der Lehnträger oder Provasall, welcher im Namen der übrigen die Belehnung empfängt, Herr des Landes werden. 1.)

1.) Des

1.) Des Herrn geheimen Rath **Böhmers** Worte sind diese: Sunt praeterea hodie episcopi domini territorii, die von seiner Parthey mögen zusehen, wie sie solche mit den Worten des Osnabrückischen Friedensschlusses art. V. §. 17. Postulati vero seu electi IN CAPITULATIONIBUS SUIS SPONDEANT, se susceptos ecclesiasticos Principatus, dignitates et beneficia nequaquam hereditario jure possessuros, aut id acturos, ut hereditaria fiant, sed libera sit ubique capitulo cet. vereinigen können.

§. 67.

Ferner scheinet es, daß die in dem Reichs-Hofraths Conclusum vom 28. August 1781. wegen der Speyerischen Sache beschehene Verwerfung der Redensart der Erb- und Grundherrschaft von dem Obereigenthum und den Kaiserlichen Regalien, welche allerdings in ihrem Stand und in salvo verbleiben, zu verstehen sey, wobey denn das Domcapitel zu Speyer in seiner bey dem höchstpreislichen Kaiserlichen Reichs-Hofrath anstatt der Paritions-Anzeige eingereichten Deduction vorschützet, wie das Concilium Tridentinum, und hierauf die Canonisten ihm das Prädicat eines Senatus Episcopi beylegten,

legten, hiernächst die Erb- und Grundherrschaft der Domcapitel sich, als in der deutschen Reichs-Verfassuug gründend, aus der Geschichte beweisen lasse, und desfallßige Benahmsung nicht exotisch sey, indem dieselbe ja gar mehrentheils in Kaiserlichen Canzley-Expeditionen und specifice das Hochstift Speyer betreffenden Kaiserlichen Urkunden vorkomme, wovon das mehrere in dem 3. B. des 10. Heftes der Schlözerischen Staats-Anzeigen auf der 227. S. nachzusehen. So viel man weis, ist diese Sache zur Zeit so wenig, als des Domcapitels zu Cöln vor dem Kaiserlichen und Reichscammergericht zu Wezlar anhängige, und einige von dem Herrn Erzbischof und Churfürsten ohne solches Capitel unternommene Nenerung betreffende Sache, welche der Herr Professor auf der 23. S. seiner Inauguralschrift allegiret, zu Ende gediehen.

§. 68.

Aus dem bißher ausgeführten leget sich zu hellem Tage, daß der Bischof ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Geistlichen, wohin hauptsächlich die von der Cathedralkirche oder das Domcapitel gehören, nichts von Wichtigkeit vorgenommen, dieses auch das Miteigenthum und die Mitverwaltung an den hochstiftischen Landen, deren vorzüglichen Rechten und der nach und nach dazu gekommenen Landeshoheit habe. Als die Bi-

schöffe sich einer mehrern Gewalt zu unterfangen gesucht, so wurde nach dem c. 6. c. 15. qu. 7. bereits auf der im Jahr 398. zu Carthago gehaltenen Kirchenversamlung beschlossen, daß kein Bischof ein Verhör oder Berathschlagen ohne Beyseyn seiner Geistlichen anstellen solle, desgleichen können nach dem c. 51. c. 16. qu. 2. und dem Ausspruch des carthaginensischen Conciliums vom Jahr 419. weder die Presbyter ohne Vorwissen ihrer Bischöffe, noch dieser ohne jener Beystimmung, Kirchengüter verkaufen, Pabst Leo der Erste machte in dem darauf folgenden 51. Canon erstberührter Quästion im Jahr 447. den Beysatz, wie der Bischof wissen solle, daß er sich selbiger nur, als solcher, die ihm anvertrauet wären, keineswegs aber, als eigener, zu gebrauchen habe. Im c. 2. c. 8. qu. 3. komt der Fall vor, da ein Bischof im Jahr 1089. die Kirchengüter zu erhalten nach seiner Wahl den Domherren eidlich angelobet, und solches von Pabst Urban dem Zweyten approbirt worden, welches etwas einer Capitulation gewißer massen ähnliches ist. Daher heist es in canonischen Rechten, 1.) wenn der Bischof irgend wo sitzet, so soll er nicht zugeben, daß der Presbyter stehe, in der Kirche und Versamlung der Presbyter soll er zwar höher sitzen, zu Hause aber soll er sich bescheiden, daß er ihr College sey, der Bischof befinde sich mit seiner Cathedralkirche in so starker Gemeinschaft, daß er mit ihr durch geistliche Ehe copu-

liret sey. 2.) Ja vermöge des Ausspruchs des Pabstes Symmachs vom Jahr 502. im c. 20. c. 12. qu. 2. soll nicht einmal dem Pabst die Kirchengüter zu veräusern freystehen, so daß jeder Geistliche zu widersprechen, und das veräusserte mit den Nutzungen zurückzufordern befugt sey.

1.) c. 9. et 10. dist. 95. aus dem carthaginensischen Concilium vom Jahr 398. Episcopus in quolibet loco sedens stare Presbyterum non patiatur, Episcopus in Ecclesia et consessu Presbyterorum sublimior sedeat, intra domum vero collegam se Presbyterorum esse cognoscat.

2.) C. 15. X. de testam. welches Cap. desto grössere Betrachtung verdienet, weil es nicht allzulange vor dem großen Interegnum ergangen, und Innocentius den Dritten, einen Pabst von ausnehmender Gelehrsamkeit und nicht geringer Autorität, zum Verfasser hat.

§. 69.

Pabst Alexander der Dritte verweiset in dem c. 4. et 5. X. de his, quae fiunt a Praelato sine consensu Capituli, dem Pariarchen zu Jerusalem, welcher sich, als Patriarch, und von

Rom weit entfernet, ein mehreres, als andere Bischöffe, herausgenommen, daß er mit Hintansetzung seiner Brüder, der Canonicoren, Layen oder Weltliche zu Rathe ziehe, da doch er und ermelte seine Brüder einen Leib ausmachten, er das Haupt und jene die Glieder wären. In dem c. 2. X. de donat. sagt er, der Bischof und jeder Prälat sey nur der Procurator, und keineswegs der Eigenthümer der Kirchensachen. Diese Texte sind desto merkwürdiger, als sie von den Jahren 1170. und 1180. herrühren, folglich fast bis an das dreyzehende Jahrhundert hinreichen, Alexander wegen seiner Händel, die er mit Kaiser Friedrichen dem Ersten gehabt, der deutschen Sachen wohl kundig gewesen, und er mit sothanen Texten zugleich auf die deutschen Bischöffe, die auch damals ihre Gewalt zu erweitern getrachtet, und schon zu solcher Zeit verschiedenes von der Landeshoheit unternommen, ziemlich deutlich gezielet. 1.)

1.) Denkwürdig sind die Worte des Geheimen Rath Böhmers in jure eccles. lib. 3. tit. 9. §. 22. Accedit, quod AB ANTIQUIS TEMPORIBUS episcopus cum senatu ecclesiastico seu capitulo suo OMNEM POTESTATEM exercuit, unumque cum eo corpus constituit, ut ait Pontifex in c. 4. X. de his, quae fiunt a prael. ideoque,

que, exstincto episcopo, capitulum solum suo jure exerceat potestatem, quam antea cum episcopo in plerisque exercebat.

§. 70.

Kaiser Heinrichs des Vierten Gegenkaiser, Herzog Rudolph in Schwaben, muste im Jahr 1077. einigen versamleten Reichsständen unter andern angeloben, bey Besetzung der Bißthümer und Abteyen eine rechtmäßige Wahl des Capitels gelten zu lassen, Lamberti contin. ad a. 1077. worauf auch das Domcapitel zu Magdeburg im Jahr 1125. nachdem das so bekante Concordat drey Jahre vorher zwischen Kaiser Heinrich dem Fünften und Pabst Calixtus dem Zweyten errichtet worden, Rutgern von Veltheim zum Erzbischof erwehlet.

§. 71.

Obzwar das große Interregnum sehr unruhig gewesen, und vieles dadurch in Verwirrung gerathen, so haben dennoch die Capitel ihre Autorität dermassen zu erhalten gewust, daß unter Kaiser Wilhelm aus Holland nochmals beschlossen worden, kein gefürsteter Prälat soll befugt seyn, ohne Kaiserlichen und des Capitels Consens Reichslehen oder andere Stiftsgüter zu ver-

veräusern. Das Dokument haben Simon Friedrich Hahn im 4. Th. der Reichshistorie auf der 281. und Lünig im 1. Th. seines Corp. jur. feud. auf der 34. S. mitgetheilet, 1.) wobey keineswegs ausser Acht zu lassen, daß, wenn auch der Kaiser und der gefürstete Prälat dergleichen Güter alieniren wolten, dennoch solches nicht hinlänglich, sondern des Capitels Einwilligung nöthig seyn soll. Wie mag nun Herr Poße in seinem Tractat über die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen catholisch geistlicher Fürsten wider die klaren Rechtssätze und das Herkommen vorwenden, der Bischof habe solche Einwilligung in seinen von ihm so betitelten weltlichen Stiftssachen nicht nöthig?

1.) Dessen Worte folgende sind: Nobis nuper pro tribunali ſedentibus, requiſitum fuit in judicio coram nobis per ſententiam definiri: utrum aliquis Abbas Princeps IMPERII BONA ET FEUDA ſui monaſterii ſine conſenſu Capituli vendere valeat, alienare, diſtrahere, vel donare? Ad quod reſponſum fuit, et in noſtra praeſentia ſententialiter judicatum, quod nec vendere vel alienare aut diſtrahere ſeu donare poteſt aliqua feuda vel bona ſui monaſterii, non requiſito CONSENSU NOSTRO, ET SUI CAPITULI, et obtento. Unde, cum

cum juri ſit conſonum, et conſentaneum rationi, Nos, ſententiam iſtam ratam et gratam habentes, auctoritate regalis culminis confirmamus eandem, et ab univerſis et ſingulis mandamus ipſam inviolabiliter obſervari.

§. 72.

Sothaner des Kaiſer Wilhelms Ausſpruch beweiſet deutlich, daß ein Biſchof oder gefürſteter Prälat in Stiftiſchen Reichslehen und Landen nicht einmal unter Kaiſerlicher Autorität etwas innoviren oder veräuſern kan, es ſey denn, daß das Capitel ſeinen Willen darein gebe. Ein vor allemal iſt die Inveſtitur, ſie mag propria oder abuſiva ſeyn, an ſich nicht zureichend, das Eigenthum auf den andern zu bringen, ſie iſt weiter nichts, als eine bloße Uebergabe, nuda traditio, 1.) welche eine zur Transferirung taugliche Urſache, als der Schenkung, des Kaufs, oder Tauſches, ſo der Titulus oder hier der Lehnscontract genennet wird, zum Grunde ſetzet. SCHILT. AD STRUV. jurispr. feud. cap. 8. §. 3. HORN. jurispr. feud. cap. 11. §. 1 cap. 12. § 2.) Nun möchte man die Gegner, welche den Biſchof zum weltlichen Fürſten und Eigenthümer des Landes machen wollen, fragen, was für einen Titel ſie ihm hierzu geben. Hoffentlich werden ſie nicht ſagen, daß es ihm geſchenket,

und noch weniger, daß selbiges von ihm erkauft oder eingetauschet worden. Die Kirche ist es, welcher solches geschenket, oder auf andere Art adquiriret worden, und die dermalige Investitur ist weiter nichts, als eine Renovation oder Erneuerung der Belehnung, welche der Kirche und im Namen derselben dem Bischof geschieht. Und da hat es seine ausgemachte Richtigkeit, daß solche von dem Bischof und Domcapitel, keinesweges aber von jenem allein, vorgestellet wird, woraus diesem unstreitig das condominium und die Mitverwaltung zukomt. Ueberhaupt pfleget es zu geschehen, daß, wenn mehrere bey dem Lehn concurriren, einer herausgenommen, und dieser investiret, auch mit dem Namen des Lehnträgers beleget wird, wer würde aber daraus den Schluß machen, daß dieser allein der Vasall oder Eigenthümmer des Lehns sey? Besold thesaur. pract. unter dem Wort: Lehnträger. Wenn schon der ältere Agnat mit denen Lehen investiret wird, wie solches in dem hochfürstlichen Hause Anhalt üblich ist, 2.) so erlanget er deswegen kein grösseres Recht, als die übrige Agnaten haben, dafern nicht in dergleichen Hause vorzügliche Rechte des Seniorats oder Majorats eingeführet sind.

1.) Dahin gehören die Worte des l. 31. D. de A. R. D. Nunquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua

aliqua justa causa praecesserit, propter quam traditio sequeretur.

2.) Lünigs corp. jur. feud. T. I. p. 847. In dem daselbst befindlichen Extract des von Kaiser Ferdinanden dem Zweyten im Jahr 1635. ertheilten Lehnbriefs stehet, daß von dato an zu allen künftigen Zeiten der älteste Fürst zu Anhalt der allgemeine Lehenträger seyn und bleiben, und die Lehen nicht ehender gesucht werden sollen, es habe sich dann eine Veränderung an des Lehensherrn, als des Römischen Kaisers, oder des allgemeinen Lehnträgers Person begeben, auf welche beyde Fälle die Lehen gebürlichen gesuchet, und Lehengebür Uns an gewöhnlichen Ort entrichtet werden soll.

§. 73.

Diesemnach sind die bey dem Hochstift befindliche Lehen und Lande keineswegs ein besonderes und gleichsam weltliches Fürstenthum, worüber der Bischof allein disponiren könne. Sie sind nnd bleiben vielmehr, der neuerlichen Erdichtung und des ungegründeten Vorgebens gewißer protestantischen Rechtsgelehrten, besonders Publicisten, von deren Weltlichkeit ungeachtet, jedoch der Kaiserlichen Rechte unbeschadet, mit der Lan-

deshoheit ein annexum des Hochstiftes, und können davon in keine Weise getrennet werden. Schon in ältern Zeiten haben die teutsche Bischöffe viele und große Regalien mit ihren Domcapiteln exerciret, auf Reichstagen haben sie in weltlichen Sachen votirt, und niemand hat sie deswegen dominos seculares zu nennen begehret, noch in dem Osnabrükischen Frieden wird selbigen der Name der Principum ecclesiasticorum oder der geistlichen Fürsten beygeleget, bey welcher Beschaffenheit ihnen die von Herrn Poßen zugeschriebene weltliche Hoheit keine größere Macht geben mag, als die Canones, die Geseze, das Herkommen, die Verträge und Verfassnng gestatten. Das Exempel des Erzbischofs zu Cöln, Bruno, welchen sein Bruder, Kaiser Otto der Große, dahin gesezet, und zum Herzog von Lothringen und Verweser dasiger Provinzen gemacht, 1.) gehöret hieher gar nicht. Dieses Herzogthum war ein von dem Erzbißthum Cöln ganz abgesondertes Land, und hat mit diesem in keiner Gemeinschaft gestanden, daher es nach Brunens Tode niemals wieder an Cölner Erzbischöffe gekommen, sondern beständig an weltliche Herren gelanget. Inzwischen ist aus dessen Exempel so viel wahrzunehmen, daß ein teutscher Bischof auch mit Behaltung seines Bißthums in Reichslehen succediren könne. 2.)

1.) **Ruotgers**, welcher damals gelebet, Worte sind hiervon im 1. Tom der **Leibnizischen** Geschichtschreiber auf der 279. Seite folgende: fratrem suum Brunonem occidenti tutorem, et provisorem, et ut ita dicam, Archiducem in tam periculoso tempore misit. Burkard Gotthelf **Struve** führet zwar in Corp. histor. germ. p. 252. aus den **Meibonischen** Northosen an, welcher in den Noten über Wittichinden auf der 681. S. angiebt, sothanes Herzogthum sey demselben für seine Nachfolger, die Erzbischöffe, auf beständig verliehen worden. Dieweil aber Northof erst 300. Jahre hernach und im 13 Jahrhundert gelebet, so gilt sein Zeugnis destoweniger, als die Reihe der damals aufeinander gefolgten Lothringer Herzoge das Gegentheil anzeiget.

2.) Dieses hat der Reichshofrath von **Wernher** in dem 3. Tom 3. Th. und der 53. Observ. seiner Select. observ. for. wider den Herrn Canzler von **Ludewig** und Hrn. geheimen Rath, Christian Gottfr. **Hoffmann**, ausführlich und gründlich bewiesen.

§. 74.

Der Abt zu Ottobayern empfängt vom Kaiser den vierten Theil des Blutbannes zu

Lehen

Lehen jedesmal, so oft es zu Fällen komt, durch einen Weltlichen, und läst solchen durch seine Amtleute und Richter, die er dazu tauglich, gut und geschikt befindet, ausüben. Wer würde aber deswegen diesen Weltlichen den Centherrn und den Abt einen dominum secularem nennen? 1.) In dem Bißtum Utrecht waren dem Probst zu Sanct Johann die Crimnalgerichte verliehen, und dennoch ist derselbe dabey eine geistliche Person verblieben. 2.) Auf gleiche Art haben die Capitel zu Sanct Martin und Sanct Salvator im Utrechtischen und das Capitel zu Sanct Maria das jus gladii in Polsbroek, ohne daß ihr Stand dadurch verändert worden, erlanget. 3.)

1.) Lünig in Corp. jur. feud. T. 1. p. 542.

2.) Anton Matthäus in seinem raren Buch, wovon Vogt in catal. libror. rarior. auf der 447. S. nachzulesen, de Nobilitate lib. 2. cap. 24. p. 421. welcher in dem 12. Cap. ausdrücklich behauptet, daß die Stiftungen und Schenkungen der Kirche und nicht dem Bischof geschehen.

3.) Eben derselbe in dem eben so raren Traktat de jure gladii et de toparchis p. 105. 112. 119.

§. 75.

Der Hr. G. R. Böhmer ist zwar in dem 2. und 6. §. des 10. Titels und 3. B. seines Kirchenrechts der Meynung, die Bischöffe hätten schon im 12. Jahrhundert ihre Gerichte nach Art der Weltlichen eingerichtet, und gleichermassen, wie es die weltlichen Reichsfürsten gethan, ein geheimes Rathscollegium angeordnet. Dieses aber ist später angestellet worden, und so viel die übrigen fürstlichen Collegien betrift, ist es wahrscheinlich, daß solches in der Mitte des 13den Jahrhunderts bey dem großen Interregnum, und, wie Doctor Brichling 1.) beystimmet, in dem 14. und 15. Jahrhundert geschehen sey, zumal um solche Zeit die Kaiser in deutschen Landeu herumzureisen, und das Recht selbst zu sprechen aufgehöret, wovon weder Köhler 2.) noch Conring die Ursachen angegeben, und ich daher, was für eine Bewantnis es so wohl damit, als mit dem dabey veranlasten Recht de non erocando habe, kürzlich anzeige. Die Kaiser hatten durch Deutschland viele Domänen, Schlösser, villas oder Landgüter, und Pfalzen oder Palatia, solche waren durch verschwenderische Generosität und andere Zufälle versplittert, die Reichszölle waren guten Theils an andere gekommen, die Reichssteuren liesen nach, und die Italiänische Subsidien blieben aus, mit eigenem Aufwand hingegen immer

her-

herumzureisen war zu kostbar und zu beschwerlich. Der Kaiser konte zwar, wo er hinkam, sofort die Rechtshändel sogar der ersten oder untersten Instanz in das Verhör nehmen, und entscheiden, 4.) weil aber viele Reichsstände solches ungern sahen, so würkten sie allmählich das privilegium de non evocando aus, vermöge dessen ihre Unterthanen vor kein anderes Gerichte gefordert werden solten. 5.) Dazu kam, daß die Processe in Gerichten anfiengen weitläuftiger und langwieriger zu werden, da im Gegentheil auch schwere Sachen vorher in zwey oder drey Gerichtstagen erlediget worden, 6.) und, wenn sie für damalige ungelehrte Richter zu subtil waren, man zum Duel oder Zweykampf, welchen der Herr von Ludewig das Haarrecht nennet, 7.) seine Zuflucht nahm. Da nun das Herumreisen beschwerlich war, es wegen des entgegenstehenden Rechts de non evocando nicht mehr so viel zu thun gab, die Processe auch nicht so schleunig beendiget wurden, nnd das Haarrecht in dem Titel der Decretalen de purgatione vulgari verboten worden, so hat sich das Herumreisen von selbst gehoben.

1.) In den Anmerkungen über Veit Ludwig Sekendorfs Fürstenstaat. S. 433.

2.) In der Reichshistorie unter Kaiser Ludwigen aus Bayern. S. 298.

3.) In der 6. Exercitat. de judiciis reip. German. und andern seinen Schriften.

4.) Davon spricht der Verfasser des Sachsenspiegels im 60. Art. des 3. B. in welch Land der Kaiser komt, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß er wohl selbst richten mag alle die Klagen, die vor ihm kommen.

5.) Kemmerichs Streitschrift de jure de non evocando.

6.) Christoph Lehmann in der Speierischen Chronik im 4. B. 21. Cap. auf der 301. S.

7.) In der Erläuterung der güldenen Bulle Th. 2. S. 1499.

§. 76.

Indem nun die Beschwerden der Capitel sich vermehret, manche Bischöffe sich allzugroßer Gewalt angemasset, und solche bey dem Kirchenvermögen und Hochstift sehr mißbranchet, so hielten jene für das sicherste und beste, dasjenige, was bisher Rechtens und Herkommens gewesen, umständlicher zu Papier zu bringen, und capitulationsweise zu verfassen, damit diese sehen, wie weit ihre Macht gehe, und was sie unterlassen,

lassen sollen. 1.) In der 2. Continuation des Lünigischen Spicileg. eccles. pag. 1017. 1019. finde ich eine Capitulation des Hochstiftes Würzburg, de a. 1411. von welcher gemeldet wird, daß sie die erste Würzburgische sey, die in deutscher Sprache geschriebene Puncte sind jedoch nicht dabey, desgleichen Bischof Johanns von Brun Capitulation vom Jahr 1423. welche lateinisch ausgefertiget ist. Ferner ist in der 1. Contin. angeregten Spicileg. auf der 625. und 288. S. des postulirten Bischofs zu Osnabrück, in niederteutscher Sprache aufgesetzte Capitulation vom Jahr 1424. und des Erzbischofs Albrechts zu Magdeburg, welcher auch Erzbischof und Churfürst zu Mainz worden, lateinische Capitulation vom Jahr 1513 zu lesen, wobey gleichwohl zu vermuthen, daß etwas ältere von der Mitte des 13. Jahrhunderts, womit ebenmässig das c. 1. de jurejur. in 6. vom Jahr 1278. übereinkomt, in den Archiven vorhanden seyn werden.

1.) Des Hrn. G. R. D. und Pr. **Barthels** in der Dissertation de rebus ecclesiae non alienandis Art. 1. §. 17. p. 16. anher gehörige aufrichtige Worte sind dieses Inhalts: Denique ad vitandas fraudes nonnullorum Episcoporum, suis et suorum inhiantium commodis, atque de sua non minus praepotentia, quam de Cleri sive Capituli in contradicendo timiditate praesiden-

ſidentium, qui excreſcentes Eccleſiae res dilapidabant, abutentes ea diſponendi facultate eisdem attributa, cum potius eſſent illis commendatae, non autem iis proprie addictae Eccleſiae facultates, et ideo, ne ſub titulo adminiſtrationis Epiſcopi res Eccleſiae diſſiparent, recte et amplius ab iisdem Epiſcopis iurata promiſſio indemnitatis rerum Eccleſiae ſive cautio juratoria exigi coepit. Faſt gleichen Inhalts ſind des Jenaiſchen Prof. **Buders** Worte auf der 30 S. ſeiner diſſert. de capitulat. Epiſcopor. Interdum eligebantur Praeſules, qui potius res ſuas ſuorumque augendas ornandasque curabant, et quam plurima praeter fas, praeter antiqua jura, quicquid in mentem venerat, ſuſcipiebant, et moliebantur.

2.) Dieſe ſogenannte erſte lateiniſch gefertigte Capitulation wird vom Jahr 1411. und von dem Tag der Empfängnis Marien, welcher auf den 8. December fället, angegeben, und darinnen gemeldet, daß, nachdem Biſchof Johann, welches der von Egloffſtein geweſen, das Zeitliche geſegnet, eine Capitulation in teutſcher Sprache entworfen worden. Solches wäre alſo diejenige, welche im 2 Th. des **Lünig.** Spicileg. auf der

969. S. stehet, und Bischof der II. von Brun noch an eben dem Tag, nehmlich am 8 December, unterschrieben hätte. Gleichwohl findet sich in der 2. Contin. sothanen Spicileg, auf der 1019. S. noch eine etwas weitläuftigere in lateinischer Sprache von eben diesem Bischof Johann dem II. vom Jahr 1423.

§. 77.

Ueberhaupt kan man hier die Regel formiren: wo etwas nicht die Verringerung der bischöflichen Renten und entschiedene Rechte angehet, mithin nicht wider die Canones und Decrete streitet, sondern dem alten Herkommen gemäs ist, da müssen die Capitulationen gelten. Ein anders ist es, etwas contra, und ein anders, praeter Canones et Decreta, ausmachen. Das erstere kan zwar weder von dem Bischof, noch von dem Capitel, geschehen, das leztere hingegen ist in den Capitulationen nachgelassen, und nirgends verboten. Also mögen Nebenpuncte, welche zu Einführung allgemeiner Ruhe, Sicherheit, Gleichheit und Vermeidung der Prägravationen gereichen, den Capitulationen wohl einverleibet werden, wovon man ein paar Proben zur Prüfung auf das Tapet bringet. Diesemnach sind die Artikel nicht für verwerflich zu achten, worinnen gewisse Gränzen gesetzet werden, in wie weit der Bischof die erledigten Lehen,

welche wieder pflegen ausgethan und gereichet zu werden, und diejenigen Präbenden, deren Verleihung ihm allein zustehet, seinen Anverwanten zuweisen könne, in mehrerer Erwegung, daß nach Vorschrift des 37. Apostolischen Canons kein Bischof von Kirchensachen sich oder seinen Blutsfreunden irgend etwas zueignen soll, solches in dem c. 19. c. 12. qu. 2. wiederholet, und in dem c. ult. c. 16. qu. 7. ihm einen derselben oder andern guten Freund zum Abt einzusezen verbotten. Eben dahin gehöret die Vorsicht, daß eine Ratihabition des Capitels nicht anders gelten solle, als wenn die Sache nochmals in der ordentlichen und gewöhnlichen capitularischen Versamlung zum Vortrag gekommen, genau untersuchet, reiflich erwogen, und von allen beschlossen worden.

§. 78.

Ueberdies sind die Domcapitelische Capitulationen von Kaiser und Päbsten approbiret worden, wovon vorizt, nur ein Exempel aus **Hundiussens** Metrop. Salisburg. T. I. p. 153. vorzubringen, genug seyn wird. Als im Jahr 1437. Friedrich der II. von Parsberg zum Bischof von Regensburg erwehlet worden, und derselbe die Artikel der Capitulation anzufechten sich unterfangen, hat endlich das Regensburgische Domcapitel von neuem nach darüber entstandenem Streit bey Pabst **Nikolaus** dem V. es dahin gebracht, daß sie im Jahr 1448. von ihm bestätiget worden. Ja sämtliche Domca-

pitelische Rechte sind von Kaiser und Päbsten bekräftiget worden, wovon Pabst **Lucius** des III. Confirmation der Rechte des Domcapitels zu Passau vom Jahr 1182. im 2 Th. des **Lünigischen** Spicileg. ecclesiast. auf der 777. S. zum Beweiß dienen kan. Sothane Capitulationen sind also, wie auch **Böhmer** in seinem Kirchenrecht B. 3. Tit. 10. §. 2. für richtig erkennet, ein bequemes Mittel die Streitigkeiten zwischen Bischöffen und Domcapiteln zu erörtern, und zu entscheiden. Sie sind eine sichere Cautel, denen künftigen vorzubeugen, und das edle Kleinod der Liebe und Eintracht zu erlangen, oder wiederzubringen, sie werden bey der Wahl entworfen, und dem Bischof zur Unterschrift, wozu dessen eidliches Angelöbnis ebenmäßig kommen soll, vorgeleget, gestalt er, wie eben derselbe im 1 B. 6. Tit. 73. §. und andere lehren, die hochstiftische Administration nicht eher übernehmen kan.

Ist und bleibet der philosophische Saz, daß die Würkung ein Zeugnis von dem Wesen der Sache ablege, quod effectus testetur de causa, eine ewige Wahrheit, woran niemand zweifelt, so erhellet dessen Richtigkeit besonders aus gegenwärtiger Sache. Bereits in den ersteren Säzen gegenwärtiger Abhandlung hat man dargethan, daß das Hochstift des Bischofs Anlehen, dessen Anwendung zum Besten der Kirche müste denn erwiesen werden, so wenig, als nach Masgebung des l. 27. D. de R. C. die Stadt ihres Vorstehers Capital, welches er für sie aufgenommen, zu entrichten verbunden sey.

Wil-

Williget aber das Domcapitel darein, so wird das Stift, welches der Bischof nicht allein, sondern mit dem Domcapitel repräsentiret, verbindlich gemachet. Daher verordnen die canonische Rechte, daß dessen eine Helfte aus Presbyteren, und die andere Helfte aus Diakonen und Subdiakonen bestehen solle. Deswegen haben bey denen Westphälischen Friedenstraktaten die katholische Reichsstände selbst von den Bischöffen folgende Worte gebrauchet: Zu deme so sind, vermöge geist- und weltlicher Rechte, weder Bischof, noch Capitul, proprietarii Domini jurium Ecclesiae, sondern nur allein nudi Procuratores sive Administratores, können auch ordini ecclesiastico nichts vergeben. Maiers Acta Pacis Westph. Th. 2. S. 540. Wie kan man nun vorgeben, der Bischof sey wegen seines Hochstiftes dominus secularis, und er bekomme das dominium durch die Lehnsreichung, da doch diese ohne einen zur Translation hinlänglichen Titel oder Ursache kein Eigenthumsrecht giebt, und, so viel die Verwaltung betrift, derselbe solche nach des Herrn G.R. Böhmers eigenen Worten im Kirchenrecht B. 3. Tit. 9. §. 25. schon vor der Belehnung exerciret? Er bekennet selbst in dem 2. und 6. §. des 10. Tit. daß die Bischöffe vormals keinen andern Senat oder Collegium, als das Domcapitul, neben sich gehabt, und allererst im 12ten Jahrhundert, wiewohl solches noch später geschehen, Officiale und Räthe zu bestellen angefangen. Da es nun seine unleugbare Gewisheit

hat, daß die Stifter bereits vorher verschiedenes von der Landeshoheit an sich gebracht, und solches von dem Domcapitel mit verwaltet worden, so ist es sonnenklar, daß dieses schon damals mit dem Bischof in der Mitregierung der Stiftischen Lande gestanden, mithin unbegreiflich, und auch der geringste Grund unerfindlich, aus welchem derselbe dieses von dessen wohl erworbenem Recht zu vertreiben berechtiget sey.

§. 79.

Herr Poße will zwar die Gestalt der Capitulationen aus dem erlangten Verwaltungsrechte des erledigten Stuhls herleiten, es ist aber ganz falsch, daß solches davon herkomme. Bey diesem sezet das Capitel die Regierung allein, bey Lebzeiten des Bischofs hingegen mit diesem, jedoch in beyden Fällen, aus eignem Rechte fort. Keineswegs hat also dasselbe sein Mitregierungsrecht von dieser Erledigung, indem von alten und neuen Zeiten viele Fälle vorkommen, da die Bischöffe ihre Coadjutoren gehabt, und eine Sedisvakanz sich gar nicht ereignet hat. Er gestehet selbst, daß die Domcapitelische Mitverwaltung in kirchlichen Sachen gegründet sey, warum soll solche nicht auch in hochstiftischen Landen statt haben, da sie einmal ein geistliches Fürstentum sind, beyde Sachen vormals nicht von einander getrennet worden, und der Bischof und das Domcapitel das Miteigenthum und die Mitregierung zugleich und zu einer Zeit erlanget haben? Deswegen hat auch in neuern Zeiten

Pabst Urban der IIX. die Veräuserung der zur Kirche oder den piis locis gehörigen Jurisdictionalgüter auf das neue verboten, znm deutlichen Kennzeichen, daß solche nicht, als weltliche, sondern als geistliche Güter, zu betrachten sind. Bullarium magnum Romanum T. IV. Const. 51. Daher spricht der Hr. G. R. Böhmer im Kirchenrecht B. 3. Tit. 9. §. 22. daß von Alters her der Bischof mit dem Kirchenrath oder Domcapitel alle Gewalt exerciret, und mit diesem ein Corpus oder einen Leib gemachet, mithin selbiges nach jenes Absterben aus eignem Recht sich der Gewalt bediene, die es vorher in den meisten Stücken mit ihm gebrauchet. Welches Corpus also zur Regierung aus eigenem Rechte, proprio iure, concurrire, dasselbe behalte auch solches nach des Bischofs Tode.

Könte nun der Bischof alles an sich ziehen, und nach seinem Gefallen monarchisch regieren, wo bliebe die alte Verfassung, wo bliebe die Kirchenfreyheit, da nicht einer allein herrschen, und die Kirche guberniren soll? würde nicht diese Freyheit auf das äuserste gekränket, und endlich gar unterdrücket werden? Bey dem Westphälischen Frieden wurde von einigen Reichsständen deklariret, daß die Capitel der hohen Erz- und Domstifter dem Reich so wohl, als andre Stände, unmittelbar unterworfen seynd, wovon die folgende Worte in Meiers Westphälischen Friedenshandlungen Th. 2. S. 649. also lauten: Und alß aufm

Reichs-

Reichstage zu Speyer die geistliche Fürsten bey dem Abschiede Anno 1544 da der hohen Stift gedacht wird, darzu zu sezen erinnert, daß die Thumcapitel nicht unmittelbar unter dem Reich seyn sollten, dieselben mit ihrem Suchen straks abgewiesen worden.

§. 80.

Auf gleiche Art verhält sich die Sache bey Verpfändung, Veräuserung der hochstiftischen Lande und allen übrigen Fällen, von welchen zu Anfang dieses Traktas gehandelt worden. Obzwar Transacte eine zweifelhafte Sache voraussezen, und der Vormund wegen seines Pupillen keinen Vergleich eingehen kan, l. 46. §. ult. D. de administr. tutor. so machen doch die Rechtslehrer, als: der Reichshofrath von Wernher in select. observ. forensib. Vol. V. Obs. 156. und Lauterbach in colleg. theor. pract. §. 15. Tit. de transact. die Ausnahme, wenn die Sache sehr zweifelhaft ist, und argumentiren aus den LL. 54. §. ult. und 56. §. 4. D. de furt. Allein davon läst sich nichts auf das Domcapitel appliciren, anerwogen dort ein Unmündiger, welcher die Sache nicht verstehet, hier aber eines der ansehnlichsten Collegien vorkomt, welches aus erfahrnen, gelehrten und einsichtsvollen Personen bestehet, so in der capitularischen Versamlung nach reifer Ueberlegung ihr Gutachten ertheilen, und ihre Stimmen von sich geben. Daher kan nach Pabst Alxanders des III Ausspruch

spruch in dem c. 3. X. de transactionib. das Capitel den Vergleich, welchen der Prälat mit einer geistlichen oder weltlichen Person über streitige Dinge vor dem delegirten oder ordentlichen Richter geschlossen, alsdenn, wenn derselbe die capitelische schriftliche Ratihabition, und daß solcher einige Jahre hindurch im Gebrauch gewesen, nicht wiederrufen, woraus im Gegentheil folget, daß, im Fall das Capitel in den Transact weder gewilliget, noch solchen hernach genehm gehalten, selbiger ungültig bleibe, unangesehen er von dem Prälaten mit dem andern Theil vor dem ordentlichen Richter oder Commißar errichtet worden.

§. 81.

Will der Bischof in Stiftischen Angelegenheiten mit den Nachbarn oder andern Verträge, Receße, Bündniße, Conföderationen oder Associationen, errichten, Verschreibungen und Reverse von sich stellen, ihnen oder den hochstiftischen Unterthanen Expectanzen oder Privilegien ertheilen, so kan solches das Bißtum selbst auf keine andere Weise verbinden, als wenn das Domcapitel die Sache behörig untersuchet, und, nachdem dasselbe sie heilsam und gut befunden, seine Einwilligung durch die Mitunterschrift deklariret hat. Von dergleichen Handlungen und andern actibus, welche noch in neuern Zeiten vorgefallen, und wobey das Domcapitel concurriret hat, könte man aus Lünigs Werken, du Mont diplomatischem Corps,

Herrgotts diplomatischer Genealogie des Hauses Oesterreich und andern Büchern ganze Volumen oder Bände anfüllen, man liest so gar Beyspiele, wo solcherley hochstiftische Geschäfte von den Domcapiteln allein mit andern traktiret, und zu Stand gebracht worden. Sind nicht dieses offenbare und wichtige Effecte, welche von der causa, nehmlich von dem Domcapitelischen Miteigenthum und der Mitregierung, die stärksten und herrlichsten Zeugniße darbieten?

§. 82.

Noch weiter zeiget sich das Recht der Domcapitel bey der Vakanz des bischöflichen Stuhls. Denn da sind sie nicht allein dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen, sondern auch Reichsständen, sie werdeu, nach Masgebung des westphälischen Friedens Art. V. §. 21. zu den Reichstagen berufen, sie erscheinen darauf durch Deputirte, und haben in solcher Qualität die Reichsabschiede, als: die von denen Jahre 1555. 1559 und 1654. mit andern Reichsständen unterschrieben. Sie haben die landesherrliche Hoheit aus eigener Gewalt, und geniesen das Befugnis, sich der Austräge zu bedienen, wie solches der G. R. Böhmer im Kirchenrecht B. 3. Tit. 9. §. 24. und 25. wider den ehemaligen Cammergerichtsbeysitzer, Gailn, wider Hertiußen und Conringen bewiesen, wohin ebenmäßig die mit solcher Landeshoheit vereinigte große Prärogativen und wichtige Functionen gehö-

hören. Ja die Domcapitel der Churfürstlichen Erzstifter prätendiren das Recht, den Kaiser mit zu wehlen, und schüzen das Exempel des Cölnischen Capitels vor, welches im Jahr 1562. zur Wahl Maximilians des II. berufen worden. Insonderheit prätendiret das zu Mainz das Recht, die Churfürsten zur Kaiserwahl zusammen zu berufen, und auf Reichstagen das Directorium zu führen, zu dessen Behuf es sich auf ein Exempel vom Jahr 1647. berufet, wovon Ahasver Fritsch in seinen Additionen zu Limnäens teutschem Staatsrecht B. 9. Cap. 1. §. 131. nachzulesen. Dieweil aber sothane Controvers nicht zu gegenwärtiger Materie gehöret, als in welcher nur von der Nothwendigkeit der Domcapitelischen Einwilligung bey Lebzeiten des Bischofs, und nicht davon, ob die Churfürstliche Domcapitel der Kaiserwahl beyzuwohnen berechtiget seynd, und das zu Mainz auf Reichstagen das Directorium verwalten könne, gehandelt wird, so kan man sich auch, zum wenigsten vorizt, in selbige nicht einmischen.

§. 83.

Endlich behaupten dießeitige Meynung, daß dem Domcapitel an den Hochstiftischen Landen und Sachen das Condominium und die Mitregierung zukomme, nicht die katholische Canonisten und Staatsverständige allein, sondern von Protestanten auch berühmte Rechtsgelehrte, als: Schilter, Struve, Horn, Böhmer, Ludewig und andere. Schilter sagt in instit. jur. canon. lib. 1. tit. 7. §. 13. daß die

die Domcapitel bey erlangtem bischöflichen Wahl-recht an der Regiernng ohne Unterscheid Theil genommen. Dieses aber haben die Paderborner Geistliche, besage des Diploms vom Jahr 885. in Schatens Paderbornischen Annalen im 3. B. auf der 195 S. schon unter Kaiser Carln dem Fetten, die Trierer nach dem Diplom vom Jahr 917. in der Fortsezung des 1. Th. des Lünigischen Spicileg. eccleſ. auf der 169. S. unter Carln dem Einfältigen von Lothringen, das Magdeburger Domcapitel vermöge der Worte Ditmars in dem 1 Th. und 3. B. der Leibnizischen Geschichtschreiber, und Diploms vom Jahr 979. in dem Anhang der Fortsezung des 1 Th. angezogenen Spicileg. eccleſ. auf der 24. S. unter Kaiser Otten dem II. das Utrechtische laut Diploms bey Wilhelm Beda in der Utrechter Geschichte auf der 163. S. im Jahr 1045. unter Conraden dem III. und das Capitel zu Minden nach Inhalt der Mindenischen Chronik bey Pistoriußen T. 3. S. 741. unter Kaiser Heinrichen dem IV. erlanget. Georg Adam Struve spricht in Syntagm, jur. feud. c. 1. §. 4. daß die Bischöffe, als Fürsten, samt dem Domcapitel, dem Lande vorstehen, und bey ihnen eine gemischte Regierungsform sey, welches der verstorbene Appellationrath zu Dresden und erste Lehrer der Rechte zu Wittenberg, Caspar Heinrich Horn, in additam ad Schilt. inſtit. jur. can. lib. 1. tit. 7. §. 13. also erkläret, daß diese gemischte Form der Republik sich besonders in der weltli-

chen Regierung des Landes äusere, und nach dem Saz der Canonisten dem Domcapital das Condominium darinne zustehe. Des G. R. Böhmers Worte im Kirchenrecht B. 3. Tit. 9. §. 22. Tit. 10. §. 6. werden mit allem Fleis so, wie sie im lateinischen lauten, anher gesezet: Quod itaque Corpus proprio jure ad regimen Ecclesiae concurrit vivente Episcopo, illud solitarie proprio jure habebit praefecturam mortuo eodem, et ita etiam in his, quae regimen seculare concernunt, admitti desideravit Capitulum, et admissum est. Diesem pflichtet sein gewesener College, der Canzler von Ludewig, in der Erl. der güldenen Bulle im 2 Th. auf der 1782. und 83. S. folgendermassen bey: Die meisten Capitel haben auch bey Lebzeiten des Bischofs die Mitregierung erhalten. Weil die Lehre, quod Capitulum cum Episcopo sit in coimperio, den Landesständen sehr nüzlich geschienen, so haben sie solche auch sede vacante um so viel williger ertragen.

S. 2. Z. 3. statt des Worts ihn: zu lesen: ihm.
S. 9. Z. 26. für adjectio: zu sezen: adjecto.
S. 11. dem Wort: causae, beyzufügen: und can. 52.
S. 42. Z. 15. statt des Worts: coneitendum seze: confitendum.
S. 60. Z. 15. nach dem Wort: regiere, einzurücken: welchem
S. 106. Z. 9. und 10. das Wort: Trier zu ändern in: Cöln.
S. 116. erste Zeile, für: Artal der, zu sezen: Artalden.
S. 141. Z. 13. das Wort: Brichling, zu verbessern mit Beichling.

Die geringern Fehler wird der geneigte Leser selbst zu corrigiren oder zu übersehen belieben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wernher, Michael Gottfried,

Michael Gottfried Wernhers Abhandlung von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Domcapitels bey Innovationen geistlicher Stiftungen in welcher diese Sache nebst Auflösung gegnseitiger Zweifel gründlich untersuchet wird

Nürnberg 1786

J.can.p. 1152
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547294-2
VD18 14772493-001